

Napoleons
Gesetzbuch.

**Einzig officielle Ausgabe für das Königreich
Westphalen.**

Strassburg,

Gedruckt bey F. G. Levrault, Judengasse, Nro 33.

1808

Napoleons Gesetzbuch

Einleitungs-Titel

Von der Verkündung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

Erster Artikel. (siehe Anhang I)

1. Die Gesetze erhalten verbindliche Kraft im ganzen Umfange des Königreichs vermöge der von dem Könige geschehenen Verkündung.

Sie sollen in jedem Theile des Staates von dem Augenblick an vollzogen werden, wo die Verkündung derselben bekannt seyn kann.

Diese Verkündung soll aber als bekannt angenommen werden: in dem Departement, wo der König seine Residenz hat, einen Tag nach derselben; in einem jeden der übrigen Departements, nach dem Ablaufe der nämlichen Frist, mit Zurechnung eines Tages für jede zehn Myriameter (ungefähr zwanzig Stunden), welche der Hauptort des Departements von der Stadt entfernt liegt, worin die Verkündung geschehen ist.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurückwirkende Kraft.

3. Die Polizey- und Sicherheitsgesetze verpflichten einen jeden, der in dem Staatsgebiete sich aufhält.

Rechte an unbeweglichen Gütern, selbst denjenigen, welche Ausländer besitzen, richten sich nach den im Königreiche geltenden Gesetzen.

Die Gesetze, welche den Zustand und die Fähigkeit der Personen betreffen, verbinden die Einländer, selbst wenn sie in einem fremden Lande sich aufhalten.

4. Der Richter, der unter dem Vorwande, dass das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, dass es dunkel oder unzulänglich sey, ein Urtheil zu sprechen sich weigert, kann, als der Justizversagung schuldig, gerichtlich belangt werden.

5. Es ist den Richtern verboten, in der Form einer allgemeinen Vorschrift und Verordnung die ihnen vorgelegten Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

6. Von solchen Gesetzen, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten abzwecken, können durch Privatverträge keine Abänderungen begründet werden.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genusse und der Beraubung der bürgerlichen Rechte.

Erstes Capitel.

Von dem Genusse der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig, welche letztere man nur nach den Vorschriften der Staatsverfassungsgesetze erwirbt und erhält.

8. Jeder Einländer (westphälischer Unterthan) soll die bürgerlichen Rechte genießen.

9. Wird jemand im Königreiche geboren, dessen Vater ein Fremder ist, so ist er berechtigt, in dem Jahre, welches auf den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit folgt, die rechtliche Eigenschaft eines Einländers in Anspruch zu nehmen: nur muss er alsdann, im Falle seines Aufenthalts im Staatsgebiete, erklären, dass er Willens sey, daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen; im Falle des auswärtigen Aufenthalts, aber sich verpflichtet, seinen Wohnsitz im Lande zu nehmen, auch darin binnen einem Jahre nach der übernommenen Verpflichtung sich wirklich niederzulassen.

10. Jedes in einem fremden Lande geborne Kind, dessen Vater ein Einländer ist, wird auch Einländer.

Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem Einländer, der die rechtliche Eigenschaft eines solchen verloren hat, geboren wurde, kann jederzeit durch Erfüllung der im 9ten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt im Königreiche Westphalen eben die bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der er gehört, den Unterthanen dieses Königreichs durch Verträge eingeräumt hat, oder noch einräumen wird.

12. Eine Fremde, die sich mit einem Einländer verheirathet hat, tritt in das bürgerliche Verhältnis ihres Mannes über.

13. Der Fremde, dem der König erlaubt haben wird, seinen Wohnsitz im Staatsgebiete aufzuschlagen, soll, so lange er daselbst zu wohnen fortfährt, alle bürgerlichen Rechte genießen.

14. Der Fremde kann, selbst wenn er im Lande sich nicht aufhält, doch vor die einländischen Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Lande gegen einen Einländer übernommen hat. Er kann auch wegen solcher Verbindlichkeiten, die er in fremden Lande gegen einen Einländer übernahm, vor die einheimischen Gerichte gezogen werden.

15. Der Einländer kann vor den einheimischen Gerichten wegen Verbindlichkeiten belangt werden, welche er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden, einging.

16. Der Fremde, der als Kläger auftritt, ist verbunden, in allen Sachen, nur Handelsgeschäfte ausgenommen, für die Erstattung der durch den Prozess entstehenden Kosten und Entschädigungsforderungen Bürgschaft zu stellen; es sey dann, dass er in dem Staatsgebiete Grundstücke von hinreichendem Werthe, um jene Zahlung zu sichern, besäße.

Zweytes Capitel.

Von der Beraubung der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von der Beraubung der bürgerlichen Rechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Einländers.

17. Man verliert die Eigenschaft eines Einländers:

1. Durch die in einem fremden Lande erlangten Naturalisirung;
2. Durch die von dem Könige nicht genehmigte Annahme eines öffentlichen, von einer fremden Regierung verliehenen, Amtes;
3. Endlich durch jede in einem fremden Lande, ohne die Absicht der Rückkehr, geschehene Niederlassung.
Eine Niederlassung zu Handelszwecken soll nie so angesehen werden, als sey sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen.

18. Der Einländer, welcher die rechtliche Eigenschaft eines solchen verloren hat, kann sie zu jeder Zeit wieder erlangen, wenn er mit Genehmigung des Königs in das Königreich zurückkommt und erklärt, dass er sich daselbst niederlassen wolle, und dass er einer jeden mit den im Lande geltenden Gesetzen unverträglichen Auszeichnung entsage.

19. Eine Einländerin, die einen Fremden heirathet, tritt in das bürgerliche Verhältnis ihres Mannes über. Wird sie Wittwe, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Einländerin wieder, vorausgesetzt, dass die entweder im Königreiche wohnt, oder mit Genehmigung des Königs dahin zurückkehrt und erklärt, daselbst ihren Wohnsitz nehmen zu wollen.

20. Wer in den durch die Artikel 10, 18 und 19 bestimmten Fällen die rechtliche Eigenschaft eines Einländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen erfüllt hat, die in diesen Artikeln ihm auferlegt sind, wie auch nur um solche Rechte auszuüben, die ihm seit diesem Zeitpunkte angefallen sind.

21. Jeder westphälische Unterthan, welcher, ohne Genehmigung des Königs, Kriegsdienste im Auslande nimmt, oder sich in eine fremde Militär- Corporation aufnehmen lässt, verliert die rechtliche Eigenschaft eines Einländers. **(siehe Anhang II).**

Er kann nur mit Genehmigung des Königs in sein Vaterland zurückkehren, und die rechtliche Eigenschaft eines Einländers nur alsdann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die dem Fremden zu Erlangung des Staatsbürgerrechts auferlegt sind: dies jedoch mit Vorbehalt der Strafen, welche die peinlichen Gesetze gegen diejenigen Unterthanen verhängen, welche wider ihres Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Zweyter Abschnitt.

Vor Beraubung der bürgerlichen Rechte durch gerichtliche Verurtheilungen.

22. Die Verurtheilungen zu solchen Strafen, deren Wirkung darin besteht, dass sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den, unten angegebenen, bürgerlichen Rechten ausschliessen, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode hat den bürgerlichen zur Folge.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so fern nach sich, als das Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allem Vermögen, welches er besass. Die Erbfolge wird zum Vortheile seiner Erben eröffnet, welchen sein Vermögen so anfällt, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben.

Er kann von nun an weder selbst erben, noch das Vermögen, welches er in der Folge erworben hat, durch Erbrecht auf andere übertragen.

Er kann auch weder durch Schenkung und Testament über sein Vermögen ganz oder zum Theil verfügen, noch auch auf solche Weise etwas, jedoch mit Ausnahmen seines Unterhalts, erwerben.

Er kann weder zum Vormunde ernannt werden, noch zu den Verrichtungen mitwirken, die sich auf die Vormundschaft beziehen.

Er kann weder Zeuge bey irgend einer feyerlichen oder in glaubhafter Form vorzunehmenden Handlung seyn, noch zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zugelassen werden.

Er kann als Beklagter oder Kläger vor Gericht nicht anders erscheinen, als unter dem Namen und unter Vertretung eines besonderen Curators, den ihm das Gericht, bey welchem die Klage angebracht ist, zuordnet.

Er ist unfähig, eine Heirath, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringt, einzugehen.

Die Heirath, welche er vorher eingegangen hat, ist in Rücksicht aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelöset.

Sein Ehegatte und seine Erben können, jeder für seinen Antheil, die Rechte ausüben, und die Klagen anstellen, welche ihnen bey seinem natürlichen Tode zuständig seyn würden.

26. Die Verurtheilungen nach vorgängiger Vertheidigung des Angeklagten ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach sich, da sie wirklich, oder an seinem Bildnisse, vollzogen sind.

27. Verurtheilungen wegen (ungehorsamen) Nichterscheinens ziehen den bürgerlichen Tod erst nach dem Ablaufe der auf die bildliche Vollsteckung des Urtheils folgenden fünf Jahre nach sich. In der Zwischenzeit kann der Verurtheilte sich noch stellen.

28. Diejenigen, die wegen Nichterscheinens verurtheilt sind, bleiben während der fünf Jahre, oder bis sie in dieser Zwischenzeit sich stellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Ihr Vermögen wird verwaltet, und ihre Rechte werden ausgeübt, ganz auf dieselbe Art, wie dies bey Abwesenden der Fall ist.

29. Wenn derjenige, welcher wegen Nichterscheinens verurtheilt worden ist, sich binnen fünf Jahren, von dem Tage der Vollstreckung des Urtheils an zu rechnen, freywillig stellt, oder in dieser Zwischenzeit ergriffen und in Verhaft genommen wird: so ist das Urtheil hierdurch Kraft des Gesetzes vernichtet; der Angeklagte wird in den Besitz seines Vermögens wieder eingesetzt und aufs Neue gerichtet; und wenn er durch das neue Erkenntnis zu derselben, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt wird: so soll dieser doch nur von dem Tage an statt haben, an welchem das zweyte Urtheil vollstreckt wurde.

30. Wird derjenige, welcher wegen Nichterscheinens verurtheilt war, und erst nach fünf Jahren sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen war, durch das neue Urtheil losgesprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht: so soll er für die Zukunft, und zwar von dem Tage an, wo er wieder vor Gericht erschienen ist, in den vollen Genuss seiner bürgerlichen Rechte wieder eintreten; gleichwohl behält das erste Urtheil für die Vergangenheit die Wirkungen, welche in der Zwischenzeit, die nach dem Ablauf der fünf Jahre bis zum Tage seiner Erscheinung vor Gerichte verstrichen ist, der bürgerliche Tod nach sich gezogen hat.

31. Stirbt derjenige, welcher wegen Nichterscheinens verurtheilt war, binnen der Gnadenzeit von fünf Jahren, ohne sich gestellt zu haben, oder ergriffen und in Verhaft genommen zu seyn: so wird er mit der vollen Zuständigkeit seiner Rechte verstorben geachtet, und das wegen ungehorsamen Nichterscheinens gefällte Urtheil soll kraft des Gesetzes vernichtet seyn; jedoch mit Vorbehalt der Klage des beschädigten Theils gegen die Erben des Verurtheilten, welche gleichwohl nur in dem Civilprozesse geltend gemacht werden kann.

32. In keinem Falle setzt die Verjährung der Strafe den Verurtheilten für die Zukunft in seine bürgerlichen Rechte wieder ein.

33. Das Vermögen, welches der Verurtheilte seit dem Eintritte des bürgerlichen Todes erworben hat, und in dessen Besitze er am Tage seines natürlichen Todes sich befindet, fällt dem Staate, vermöge seines Rechts auf erbloses Gut, anheim, dessen ungeachtet bleibt es dem Könige überlassen, zum Vortheile der Wittve, der Kinder oder Verwandten des Verurtheilten, hierüber solche Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit eingibt.

Zweyter Titel.

Von den Urkunden des Personenstandes. (siehe Anhang Nro. IIIa)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

34. Die Urkunden des Personenstandes müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen werden, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, welche darin genannt werden.

35. Die Beamten des Personenstandes dürfen den Urkunden, die sie abfassen, weder durch Anmerkungen, noch durch sonstige Äusserungen irgend etwas einrücken, ausser dem, was von den Erscheinenden erklärt werden muss.

36. In den Fällen, wo die Interessenten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch einen Andern, der mit einer darauf besonders gerichteten, in glaubhafter Form abgefassten, Vollmacht versehen ist, vertreten lassen.

37. Nur Mannspersonen, die wenigstens ein und zwanzig Jahre alt sind, Verwandte oder andere, dürfen bey Aufnahme der Urkunden des Personenstandes als Zeugen zugezogen werden: die Interessenten wählen diese selbst.

38. Der Beamte des Personenstandes muss den erscheinenden Theilen, oder ihren Bevollmächtigten, und den Zeugen die Urkunde vorlesen, worin auch der Erfüllung dieser Förmlichkeit Erwähnung zu thun ist.

39. Diese Urkunden müssen von dem Beamten des Personenstandes, von den erscheinenden Theilen und den Zeugen unterschrieben, oder es muss die Ursache angeführt werden, welche die Erscheinenden und die Zeugen daran verhinderte.

40. Die Urkunden des Personenstandes sind in jeder Gemeinde in ein oder in mehrere Register, die doppelt geführt werden, einzutragen.

41. Die Register sollen vom Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, oder von dem Richter, welcher dessen Stelle vertritt, auf dem ersten und letzten Blatte mit einem Hand- oder Namenszuge versehen werden.

42. Die Urkunden sollen in die Register hinter einander ohne einigen Zwischenraum, eingetragen werden. Wird etwas ausgelöscht, oder eine Nebenbemerkung beygefügt; so muss dies eben so, wie der Hauptinhalt der Urkunde, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf man sich keiner Abkürzungen bedienen, noch irgend ein Datum mit Ziffern ausdrücken.

43. Am Ende eines jeden Jahres sollen die Register von dem Beamten des Personenstandes förmlich abgeschlossen, und binnen einem Monate das eine der Exemplare in das Gemeinde-Archiv, das andere dem Secretariat des Tribunals der ersten Instanz niedergelegt werden.

44. Mit demjenigen Exemplar, das bey dem gedachten Secretariat aufbewahrt werden muss, sollen auch die Vollmachten und andere Documente, die den Urkunden des Personenstandes beygefügt bleiben müssen, nachdem sie vorher mit dem Handzuge sowohl dessen, der sie beygebracht hat, als des Beamten des Personenstandes, versehen sind, bey dem Secretariat des Tribunals niedergelegt werden.

45. Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, bey welchen die Register des Personenstandes aufbewahrt werden, Auszüge aus denselben sich geben zu lassen; dergleichen mit den Registern übereinstimmende, und von dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, oder von dem Richter,

welcher seine Stelle vertritt, beglaubigte, Auszüge haben so lange volle Beweiskraft, bis sie vor Gericht als falsch angegriffen werden.

46. Sind keine Register vorhanden gewesen, oder sind sie verloren, so ist hierüber sowohl schriftlicher als Zeugenbeweis zuzulassen; und in diesen Fällen können die Heirathen, Geburten und Sterbefälle nicht nur durch Register und Papiere, die von den verstorbenen Eltern herrühren, sondern auch durch Zeugen, bewiesen werden.

47. Jede Urkunde des Personenstandes, sie mag Einländer oder Ausländer betreffen, die in einem fremden Lande aufgenommen wurde, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie nach der in einem solchen Lande hergebrachten Form abgefasst ist.

48. Alle im Auslande verfassten Urkunden des Personenstandes der Einländer sind gültig, wenn sie von den gesandtschaftlichen Agenten, oder von den Consuls, den im Königreiche geltenden Gesetzen gemäss, aufgenommen worden sind.

49. So oft es nöthig seyn wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer andern, die sich auf den Personenstand bezieht, zu erwähnen, soll dieses, auf Ansuchen der Interessenten, durch den Beamten des Personenstandes in den laufenden, oder in den im Gemeinde-Archiv aufbewahrten Registern, hingegen durch den Secretär des Tribunals der ersten Instanz in den bey dem Secretariat niedergelegten Registern geschehen. Zu dem Ende soll der Beamte des Personenstandes binnen den nächsten drey Tagen den königlichen Procurator bey dem erwähnten Gerichte hiervon benachrichtigen, und dieser hat dafür zu sorgen, dass die Erwähnung in beyden Registern gleichlautend geschehe.

50. Jeder Übertretung der vorhergehenden Artikel, welche von den hierin benannten Beamten geschieht, wird bey dem Gerichte der ersten Instanz eingeklagt, und mit einer Geldbusse bestraft, die jedoch nicht über hundert Francs betragen darf.

51. Jeder Aufbewahrer der Register ist für alle darin vorkommenden Verfälschungen, so viel den Schadens-Ersatz betrifft, verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des ihm etwa noch zustehenden Entschädigungs-Anspruches gegen die Urheber solcher Verfälschungen.

52. Jeder Veränderung oder Verfälschung in den Urkunden des Personenstandes, jede Einschreibung dieser Urkunden, die auf ein fliegendes Blatt, und anders wohin, als in die dazu bestimmten Register, geschehen ist, gibt den Interessenten ein Recht auf vollständige Schadloshaltung, mit Vorbehalt der in den peinlichen Gesetzen bestimmten Strafen.

53. Der königliche Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz ist verbunden, den Zustand der Register zu der Zeit, wo sie bey dem Secretariat niedergelegt werden, zu untersuchen. Über diese Untersuchung muss er ein kurzgefasstes Protocoll aufnehmen, jede Übertretung und jedes Vergehen, das von den Beamten des Personenstandes begangen seyn mag, anzuzeigen, und auf die Verurtheilung zu Geldbussen wider sie antragen.

54. In den Fällen, wo ein Gericht der ersten Instanz über Urkunden, die auf den Personenstand Bezug haben, urtheilt, können die Interessenten wider den Ausspruch weitere Rechtsmittel ergreifen.

Zweytes Capitel.

Von den Geburt-Urkunden.

55. Jede Geburt soll binnen den ersten drey Tagen nach der Niederkunft dem Orts-Beamten des Personenstandes gemeldet, und das Kind ihm vorgezeigt werden.

56. Die Geburt des Kindes muss von dem Vater, oder, in dessen Ermangelung, von den Doctoren der Arzeney- oder Wundarzeneykunde, und sonstigen Ärzten, desgleichen von den Hebammen, oder anderen Personen, die bey der Geburt zugegen gewesen sind, und, wenn die Mutter ausser ihrem Wohnorte niedergekommen ist, von der Person, bey welcher dies geschah, angezeigt werden.

57. Die Geburts-Urkunde muss den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die Vornamen, die man ihm gegeben hat, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort der Eltern, wie auch der Zeugen, enthalten.

58. Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des Personenstandes, mit den Kleidungen und anderen bey dem Kinde vorgefundenen Sachen, zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein genaues Protocoll aufgenommen werden, welches überdies noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Civilbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muss. Dies Protocoll soll in die Register eingetragen werden.

59. Wird ein Kind während einer Seereise geboren, so muss in den ersten vier und zwanzig Stunden, im Beyseyn des Vaters, wenn er anwesend ist, und zweyer Zeugen, die man aus den Schiffs-Offiziers, oder, in deren Ermangelung, aus den Schiffsleuten zu nehmen hat, die Geburts-Urkunde aufgenommen werden. Diese Urkunde soll auf Seeschiffen, die dem Könige gehören, der Verwaltungsbeamte des Seewesens, und auf den Schiffen, welche einem Caper oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffs-Capitän, der Rheder, oder der Schiffspatron aufsetzen. Die Geburts-Urkunde muss in das Verzeichnis der Schiffs-Mannschaft als Nachtrag eingeschrieben werden.

60. In dem ersten Hafen, wo das Schiff, um auszuruhen, oder wegen einer sonstigen Ursache, die der Abtacklung ausgenommen, einlaufen wird, sind die Verwaltungs-Beamten des Seewesens, der Schiffs-Capitän, der Schiffsherr oder Patron verbunden, zwey glaubhafte Ausfertigungen der von ihnen verfassten Geburts-Urkunden niederzulegen, und zwar, wenn es ein einländischer Hafen ist, in das Bureau des Vorgesetzten der Einschreibung zu Seedienste, wenn es hingegen ein fremder Hafen ist, in die Hände des Consuls.

Eine von diesen Ausfertigungen bleibt auf dem genannten Bureau oder in der Consulats-Canzley aufbewahrt; die andere aber muss an den Minister des Seewesens eingeschickt werden, der eine von ihm beglaubigte Abschrift einer jeden dieser Urkunden dem Beamten des Personenstandes an dem Wohnorte des Vaters des Kindes, oder, wenn dieser unbekannt ist, an dem seiner Mutter zuzufertigen hat. Diese Abschrift soll in die Register sogleich eingetragen werden.

61. So bald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, wo es abgetackelt wird, muss das Verzeichnis der Schiffs-Mannschaft in das Bureau des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste niedergelegt werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung der Geburts-Urkunde dem Beamten des Personenstandes an dem Wohnorte des Vaters des Kindes, oder am Wohnorte seiner Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, zuzusenden, welche in die Register sogleich eingerückt werden muss.

62. Die Urkunde über die Anerkennung eines Kindes soll in die Register, dem Tage nach, wo sie geschehen ist, eingetragen, und hiervon am Rande der Geburts-Urkunde, wenn eine solche vorhanden ist, Meldung gethan werden.

Drittes Capitel.

Von den Heiraths-Urkunden.

63. Vor Abschliessung der Ehe soll der Beamte des Personenstandes zwey Aufgebote, mit Beobachtung einer Zwischenzeit von acht Tagen, an einem Sonntage, vor der Thüre des Gemeindehauses vornehmen. In diesen Aufgeboten, so wie in der hierfür aufzunehmenden Urkunde, müssen die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, ferner der Umstand, ob sie volljährig oder minderjährig sind, und endlich die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern, ausgedrückt seyn. Diese Urkunde muss ausserdem die Tage, Orte und Stunden der geschehenen Aufgebote angeben. Sie soll in ein eigenes Register eingeschrieben werden, welches auf dieselbe Weise, wie dies der 41ste Artikel bestimmt, mit Seitenzahlen und mit dem Handzuge versehen seyn, auch am Ende eines jeden Jahres bey dem Secretariat des Tribunals erster Instanz niedergelegt werden muss.

64. Ein Auszug der Aufgebots-Urkunde soll an die Thür des Gemeindehauses angeheftet werden, und daselbst während der achttägigen Zwischenzeit von dem einen Aufgebote bis zum andern

angeschlagen bleiben. Die Ehe darf jedoch vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote, ohne den Tag dieses letztern mit zu rechnen, nicht abgeschlossen werden.

65. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach dem Ablaufe der für die Aufgebote bestimmten Zeit abgeschlossen worden: so kann solches alsdann nicht mehr geschehen, ausser wenn neue Aufgebote nach der hier oben vorgeschriebenen Form erfolgt sind.

66. Die schriftlichen Aufsätze, welche Einsprüche wider eine Heirath enthalten, sollen auf dem Original und der Abschrift von denen, welche den Einspruch gethan haben, oder von ihren Bevollmächtigten, die mit einer hierauf gerichteten Vollmacht in glaubhafter Form versehen sind, unterzeichnet, und alsdann, nebst einer Abschrift der Vollmacht, den Interessenten entweder in Person oder an ihrem Wohnorte, so wie auch dem Beamten des Personenstandes, der sein Visa auf das Original zu setzen hat, zugestellt (insinuirt) werden.

67. Der Beamte des Personenstandes muss unverzüglich dem Aufgebot-Register eine kurze Bemerkung wegen des erfolgten Einspruchs beyfügen, auch auf dem Rande des Eintrags dieser Einsprüche, die eine Aufhebung derselben enthaltenden Urtheile oder sonstigen Urkunden, wovon ihm eine Ausfertigung zugestellt worden ist, erwähnen.

68. Im Falle eines Einspruchs darf der Beamte des Personenstandes, bevor ihm nicht die Aufhebung desselben eingehändigt worden ist, die Abschliessung der Ehe nicht vornehmen, bey Strafe von drey hundert Franc und vollständiger Schadloshaltung.

69. Sind keine Einsprüche erfolgt, so soll auch hiervon in der Heiraths-Urkunde Erwähnung geschehen; und wenn die Aufgebote in mehreren Gemeinden ergangen sind, so sollen die Interessenten von dem Beamten des Personenstandes einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beybringen, wodurch sie bescheinigen, dass kein Einspruch eingelegt worden sey.

70. Der Beamte des Personenstandes soll sich die Geburts-Urkunde eines jeden der künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Der Ehegatte, welchem es etwa unmöglich seyn möchte, sich dieselbe zu verschaffen, kann sie dadurch ersetzen, dass er eine Notarietäts-Urkunde (Zeugniß der Kundbarkeit) von dem Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnortes beybringt.

71. Eine solche Notarietäts-Urkunde muss eine von sieben Zeugen, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandt oder nicht verwandt seyn, geschehene Erklärung über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und seiner Eltern, wenn diese bekannt sind, sodann den Ort, und, so viel möglich, den Zeitpunkt seiner Geburt, und die Ursachen enthalten, welche die Vorlegung der Geburts-Urkunde selbst verhindern. Die Zeugen müssen, nebst dem Friedensrichter, die Notarietäts-Urkunde unterschreiben, und wenn sich unter ihnen solche befinden, die zu unterschreiben nicht verstehen, oder dazu ausser Stande sind, so muss auch dieses angemerkt werden.

72. Die Notarietäts-Urkunde muss dem Gerichte der ersten Instanz des Ortes, wo die Heirath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Das Gericht gibt oder versagt hierauf, nach Anhörung des königlichen Procurators, seine Bestätigung, je nachdem es die Erklärung der Zeugen und die Gründe, wegen deren man die Geburts-Urkunde nicht beybringen kann, zureichend finden wird, oder nicht.

73. Der glaubhafte Aufsatz, welcher die Einwilligung der Eltern oder Grosseltern, oder, in deren Ermangelung, die der Familie enthält, muss die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bey dem Aufsätze zugezogen werden, wie auch den Grad ihrer Verwandtschaft ausdrücken.

74. Die Ehe soll in der Gemeinde abgeschlossen werden, wo einer von beyden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man aber seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander darin gewohnt hat.

75. An dem Tage, welchen nach dem Ablaufe der Aufgebots-Fristen die Parteyen hierzu bestimmt haben, soll der Beamte des Personenstandes ihnen in dem Gemeindehause, in Beyseyn von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können, die oben angeführten Urkunden, die sich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeiten der Heirath beziehen, sodann das **sechste Capitel des Titels: von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute bestimmt**, vorlesen. Er soll sich von beyden Theilen einzeln und nach einander die

Erklärung geben lassen, dass sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen, und hierauf im Namen des Gesetzes den Ausspruch thun, dass sie durch die Ehe verbunden sind, auch hierüber unverzüglich eine Urkunde aufnehmen.

76. In der Heiraths-Urkunde müssen ausgedrückt werden:

- 1) Die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten;
- 2) Ob sie volljährig oder minderjährig sind;
- 3) Die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Eltern;
- 4) Die Einwilligung der Eltern, der Groseltern und der Familie, in den Fällen wo sie erfordert wird;
- 5) Das etwa geschehene ehrerbietige Nachsuchen des elterlichen Rathes;
- 6) Die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote;
- 7) Die Einsprüche, in so fern deren erfolgt sind, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, dass kein Einspruch geschehen sey;
- 8) Die Erklärung der Contrahenten, dass sie einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten geschehene Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung;
- 9) Die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen, und ihre Erklärung: ob sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert sind, von welcher Seite her, und in welchem Grade.

Viertes Capitel.

Von den Sterbe-Urkunden.

77. Keine Beerdigung darf geschehen ohne Erlaubnis des Beamten des Personenstandes, welcher dieselbe auf nicht gestempeltem Papiere und unentgeltlich, jedoch nicht eher ertheilen kann, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Absterbens zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Absterben, jedoch mit Ausnahme der in den Polizey-Verordnungen besonders bestimmten Fälle.

78. Die Sterbe-Urkunde wird von dem Beamten des Personenstandes auf die Erklärung zweyer Zeugen aufgenommen; diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder, wenn jemand ausser seinem Wohnorte gestorben ist, diejenige Person, bey welcher er verstarb, und ausser ihr noch ein Verwandter oder ein Anderer.

79. Die Sterbe-Urkunde muss die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort des Verstorbenen enthalten ferner die Vornamen und den Geschlechtsnamen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder verwittwet war, und endlich die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche diese Erklärungen abgegeben haben, und, wenn sie Verwandte sind, auch den Grad ihrer Verwandtschaft.

Eben diese Urkunde muss ausserdem, in so weit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort enthalten.

80. Die Sterbefälle in den Militär- und bürgerlichen Hospitälern oder andern öffentlichen Häusern sind die Obern, Aufseher, Verwalter und Vorsteher, in den nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beamten des Personenstandes anzuzeigen verbunden. Dieser muss, um das Absterben versichert zu seyn, sich dahin verfügen, und, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, eine Urkunde über die ihm gegebenen Erklärungen und von ihm eingezogenen Erkundigungen aufnehmen.

Überdies sollen in den erwähnten Hospitälern und Häusern eigene Register geführt werden, die zur Eintragung jener Erklärungen und eingezogenen Nachrichten bestimmt sind.

Der Beamte des Personenstandes soll die Sterbe-Urkunde an den Beamten, welcher an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen dasselbe Amt bekleidet, einsenden, und dieser sie gleichfalls in seine Register eintragen.

81. Äussern sich Zeichen und Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche den Verdacht eines solchen erregen: so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizey-Beamter, mit Zuziehung eines Doctors der Arzeney- oder Wundarzeneykunde, über den

Zustand des Leichnams, und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, wie auch über die Erkundigungen, die er wegen der Vornamen, des Geschlechtsnamens, des Alters, des Gewerbes, des Geburts- und Wohnortes des Verstorbenen einziehen konnte, ein Protocoll wird aufgenommen haben.

82. Der Polizey-Beamte ist verbunden, an den Beamten des Personenstandes des Ortes, wo die Person verstorben ist, sogleich alle Nachrichten einzusenden, die in seinem Protocolle enthalten sind, nach denen sodann die Sterbe-Urkunde abzufassen ist.

Eine Ausfertigung hiervon soll der Beamte des Personenstandes demjenigen zusenden, welcher am Wohnorte des Verstorbenen dasselbe Amt bekleidet, sofern der Wohnort bekannt ist; diese Ausfertigung wird in die Register eingetragen.

83. Die Criminalgerichts-Secretarien sind gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung der Todesurtheile, dem Beamten des Personenstandes an dem Orte, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 79sten Artikel angegebenen Nachrichten zuzusenden, denen zufolge alsdann die Sterbe-Urkunde aufgenommen wird.

84. Stirbt jemand in einem Gefängnisse, Zucht- oder Arbeitshause; so haben die Aufseher oder Gefangenenwärter den Beamten des Personenstandes sogleich hiervon zu benachrichtigen, welcher hierauf, nach Vorschrift des 80sten Artikels, sich dahin verfügen und die Sterbe-Urkunde aufnehmen muss.

85. In allen Fällen, wo jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse oder Zuchthause verstorben, oder auch hingerichtet worden ist, soll von diesen Umständen in den Registern gar nichts erwähnt, und die Sterbe-Urkunde einzig nach der in dem 79sten Artikel vorgeschriebenen Form abgefasst werden.

86. Ereignet sich der Sterbfall auf einer Seereise, so soll darüber binnen vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart zweyer Zeugen, die man aus den Schiffs-Offiziers, oder, in deren Ermangelung, aus der Schiffs-Mannschaft zu nehmen hat, eine Urkunde aufgenommen werden. Diese Urkunde hat auf Seeschiffen, die dem Könige zugehören, der Verwaltungsbeamte des Seewesens, und auf den Schiffen, die einem Handelsmanne oder Kaper gehören, der Schiffs-Capitän, der Rheder oder Schiffs-Patron abzufassen. Die Sterbe-Urkunde wird in das Verzeichniss der Schiffs-Mannschaft als Nachtrag eingeschrieben.

87. In dem ersten Hafen, wo das Schiff um auszuruhen, oder aus einer sonstigen Ursache, die der Abtackelung ausgenommen, einlaufen wird, sollen die Verwaltungsbeamten des Seewesens, der Schiffs-Capitän, der Schiffs-Herr oder Patron, welche die Sterbe-Urkunde abgefasst haben, davon zwey Ausfertigungen, dem 60sten Artikel gemäss abgeben.

So bald das Schiff in den Hafen, wo es abgetackelt wird, eingelaufen ist, soll das Verzeichniss der Schiffs-Mannschaft in das Bureau des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste niedergelegt werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung der Sterbe-Urkunde dem Beamten des Personenstandes an dem Wohnorte des Verstorbenen zuzusenden, welche hierauf sogleich in die Register eingetragen werden muss.

Fünftes Capitel.

Von den Urkunden des Personenstandes, welche Militärpersonen ausserhalb des Staatsgebietes betreffen.

88. Die ausserhalb des Staatsgebietes aufgenommenen Urkunden des Personenstandes, sie betreffen Militär- oder andere bey den Armeen angestellten Personen, sollen nach den durch die vorherigen Verfügungen der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen, abgefasst werden.

89. Der Quartiermeister bey einem jeden Corps, das aus einem oder mehreren Bataillons oder Schwadrons besteht, und der commandierende Hauptmann bey den anderen Corps, sollen die Verrichtungen des Beamten des Personenstandes besorgen. Eben dies soll der bey der Armee oder dem Armeecorps befindliche Musterungsinspector, in Betreff der Offiziers ohne Truppen, und der übrigen bey der Armee angestellten Personen, thun.

90. Bey jedem Truppcorps soll für die Urkunden des Personenstandes ein eigenes Register geführt werden, das sich auf die Individuen dieses Corps bezieht, und ein zweytes bey dem Generalstabe der Armee oder eines Armeecorps, für die Civil-Urkunden, welche die Offiziers ohne Truppen und das Nebenpersonal betreffen. Diese Register sollen auf dieselbe Weise, wie die anderen Register des Corps und eines jeden Stabes, aufbewahrt, und, bey der Rückkehr des Corps oder der Armeen auf das Staatsgebiet, in das Kriegsarchiv niedergelegt werden.

91. Die Register sollen bey jedem Corps von dem das Commando führenden Offizier, bey dem Generalstabe aber von dem Chef desselben, mit Seitenzahlen und dem Handzuge versehen werden.

92. Die Geburts-Anzeigen sollen bey der Armee in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen.

93. Der Offizier, welchem die Führung des Registers über den Personenstand aufgetragen ist, soll, in den ersten zehn Tagen nach der Eintragung einer Geburtsurkunde in dies Register, einen Auszug davon dem Beamten der Personenstandes an demjenigen Orte zusenden, wo der Vater, oder wenn dieser unbekannt ist, die Mutter des Kindes zuletzt wohnte.

94. Die Aufgebote bey Verheirathung der Militär- und anderen bey der Armee angestellten Personen sollen an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes geschehen; sie sollen überdies, so viel die zu einem Corps gehörenden Individuen betrifft, bey der Tagesordre des Corps, und, in Hinsicht der Offiziers ohne Truppen und der sonst angestellten Personen, bey der Tagesordre der Armee oder des Armeecorps, wovon sie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Abschliessung der Ehe kund gemacht werden.

95. Gleich nach erfolgter Eintragung der Heiraths-Urkunde in das Register soll der mit dessen Führung beauftragte Offizier eine Ausfertigung davon dem Beamten des Personenstandes an dem letzten Wohnorte der Ehegatten zusenden.

96. Die Sterbe-Urkunden sollen bey jedem Corps von dem Quartiermeister, und, in Ansehung der Offiziers ohne Truppen und der ausserdem angestellten Personen, von dem Musterungs-Inspector der Armee auf die Versicherung dreier Zeugen aufgenommen, und der Auszug aus diesen Registern in den nächsten zehn Tagen dem Beamten des Personenstandes an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen zugeschickt werden.

97. Ist jemand in einem Feld-Lazarethe oder in einem stehenden Kriegs-Hospitale gestorben, so soll die Sterbe-Urkunde von dem Aufseher einer solchen Anstalt aufgenommen und dem Quartiermeister des Corps oder dem Musterungs-Inspector bey der Armee, oder bey demjenigen Armeecorps, wozu der Verstorbene gehörte, zugeschickt werden. Diesen Offiziers liegt es ob, eine Ausfertigung der Sterbe-Urkunde an den Beamten des Personenstandes am letzten Wohnorte des Verstorbenen gelangen zu lassen.

98. Der am Wohnorte der Parteyen angestellte Beamte des Personenstandes ist verbunden, jede Urkunde des Personenstandes, wovon ihm eine Ausfertigung von der Armee zugeschickt wird, sogleich in die Register einzutragen.

Sechstes Capitel.

Von der Berichtigung der Urkunden des Personenstandes.

99. Wird auf Berichtigung einer Urkunden des Personenstandes angetragen, so hat das competente Gericht, auf den Antrag des königlichen Procurators, mit dem Vorbehalte der Appellation, hierüber zu erkennen. In so fern es die Umstände erfordern, sollen die Interessenten hiezu vorgefordert werden.

100. Das Berichtungsurtheil kann den Interessenten, wenn sie weder darum nachgesucht haben, noch dazu vorgeladen worden sind, zu keiner Zeit entgegengesetzt werden.

101. Solche Berichtigungsurtheile müssen von dem Beamten des Personenstandes, so bald sie ihm zugestellt worden, in die Register eingetragen werden; auch soll ihrer am Rande der hierdurch verbesserten Urkunde Erwähnung geschehen.

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitze.

102. Der Wohnsitz eines Einländers ist, so viel die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte betrifft, da, wo er seine Hauptniederlassung hat.

103. Die Veränderung des Wohnsitzes wird begründet durch das wirkliche Wohnen an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen.

104. Der Beweis dieser Absicht, ergibt sich aus einer ausdrücklichen, bey der Municipalität, so wohl des Ortes, den man verlässt, als dessen, wohin man seine Wohnung verlegt, abgegebenen Erklärung.

105. In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung, hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

106. Der Staatsbürger, welcher zu einem öffentlichen Amte berufen wird, das auf eine gewisse Zeit beschränkt, oder auf Widerruf verliehen ist, behält seinen bisherigen Wohnsitz, wenn er nicht eine entgegengesetzte Absicht an den Tag gelegt hat.

107. Die Annahme eines auf Lebenszeit verliehenen Amtes überträgt unmittelbar den Wohnsitz des Beamten an den Ort, wo er sein Amt ausüben muss.

108. Eine verheirathete Frau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bey seinen Eltern oder seinem Vormunde, und der Volljährige, dem die eigene Verwaltung seines Vermögens genommen ist, bey seinem Eurator.

109. Volljährige, welche bey anderen in Diensten sind oder gewöhnlicher Weise arbeiten, nehmen Theil an dem Wohnsitze der Person, welcher sie dienen, oder bey der sie arbeiten, wenn sie mit ihr in einem Hause wohnen.

110. Der Ort, wo die Erbfolge eröffnet wird, bestimmt sich nach dem Wohnsitze des Verstorbenen.

111. Wird zur Vollziehung eines Rechtsgeschäftes von den Interessenten, oder auch nur einem derselben, ein Wohnsitz an einem solchen Orte gewählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist: so sollen die Insinnationen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf dieses Geschäft bezieht, an dem verabredeten Wohnsitze und vor dem Richter desselben statt haben.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

Erstes Capitel.

Von der Vermuthung der Abwesenheit.

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung des von einer als abwesend vermutheten Person zurückgelassenen Vermögens, ganz oder zum Theil, zu sorgen: so soll, in Ermangelung eines Bevollmächtigten, das Gericht der ersten Instanz, auf Ansuchen der Interessenten, hierüber verfügen.

113. Auf das Gesuch derjenigen Parthey, die sich zuerst deshalb meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, diejenigen, welche man abwesend vermuthet, bey den sie mitbetreffenden Inventarien, Theilungen, Rechnungs-Abnahmen und deren Berichtigungen, zu vertreten.

114. Die königlichen Procuratoren haben den besondern Auftrag, für das Interesse der abwesend vermutheten Person zu wachen; weshalb sie bey allen dieselben betreffenden Klagen gehört werden müssen.

Zweytes Capitel.

Von der Abwesenheits-Erklärung.

115. Wenn eine Person an dem Orte ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr erscheint, und von ihr seit vier Jahren keine Nachricht eingegangen ist: so können die Interessenten sich an das Gericht der ersten Instanz wenden, um eine Abwesenheits-Erklärung auszuwirken.

116. Um die Abwesenheit ausser Zweifel zu setzen, soll das Gericht, nachdem schriftliche Beweismittel beygebracht worden sind, verfügen, dass, nach Anhörung des königlichen Procurators, in dem Bezirke des Wohnsitzes, und in dem des gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn beyde verschieden sind, eine Zeugenabhörnung vorgenommen werde.

117. Übrigens soll das Gericht, indem es über das Gesuch entscheidet, noch auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, welche es verhindert haben können, dass man von der abwesend vermutheten Person keine Nachricht erhalte.

118. Der königliche Procurator soll die Vorbescheide sowohl, als die endliche Erkenntnisse, so bald sie erlassen sind, an den Justizminister einsenden, der sie bekannt zu machen hat.

119. Das Erkenntnis, wodurch jemand für abwesend erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach demjenigen Erkenntnisse, welches die Zeugenabhörnung verfügte, ausgesprochen werden.

Drittes Capitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt.

120. Im Falle der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die am Tage seines Verschwindens, oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht, seine vermuthlichen Erben sind, vermöge des ihn für abwesend erklärenden Erkenntnisses, sich in den vorläufigen Besitz des Vermögens, welches dem Abwesenden, am Tage seiner Abreise, oder der letzten Nachricht von ihm, zugehörte, einweisen lassen. Sie sind jedoch verbunden, für die Treue ihrer Verwaltung Bürgschaft zu leisten.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthlichen Erben auf die Abwesenheits-Erklärung und die Einweisung in den vorläufigen Besitz nicht eher antragen, als nach dem Ablaufe von zehn Jahren seit seinem Verschwinden, oder seit der letzten Nachricht von ihm.

122. Eben so wird es gehalten, wenn die Vollmacht erloschen ist; und es soll in diesem Falle für die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden, nach den im ersten Capitel enthaltenen Bestimmungen, gesorgt werden.

123. So bald die vermuthlichen Erben die Einweisung in den vorläufigen Besitz erlangt haben, soll, auf den Antrag der Interessenten oder des königlichen Procurators bey dem Gerichte, das Testament, wenn eins vorhanden ist, eröffnet, und den Legatarien, Beschenkten, so wie allen, die auf das Vermögen des Abwesenden irgend einen durch seinen Tod bedingten Anspruch hatten, die vorläufige Ausübung ihrer Rechte, mit dem Vorbehalt der Bürgschaftsleistung, zugestanden werden.

124. Der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in Güter-Gemeinschaft lebte, kann, wenn er dieselbe fortzusetzen verlangt, jene Einweisung und die vorläufige Ausübung aller durch den Tod des Abwesenden bedingten Rechte verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden übernehmen oder beybehalten.

Wünscht der Ehegatte die vorläufige Aufhebung der Güter-Gemeinschaft, so kann er, unter Voraussetzung der Bürgschaftsleistung wegen der zur Wiedererstattung geeigneten Sachen, das ihm zum Voraus gebührende zurücknehmen, und alle seine gesetzlichen und vertragsmässigen Gerechtsame ausüben.

Erklärt sich die Ehegattin für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft, so behält sie das Recht, in der Folge hierauf Verzicht zu thun.

125. Der vorläufige Besitz ist nur Anvertrauung eines fremden Gutes, welche denjenigen, die den Besitz erlangen, die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden einräumt, und sie für den Fall, dass er wieder erscheint, oder man von ihm Nachricht erhält, zur Rechnungs-Ablage verbindet.

126. Diejenigen, welche die vorläufige Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft erklärt hat, müssen die Aufzeichnung des beweglichen Vermögens und der Briefschaften des Abwesenden, in Gegenwart des königlichen Procurators bey dem Gerichte der ersten Instanz, oder eines Friedensrichters, der von jenem hierzu aufgefordert worden ist, vornehmen lassen.

Das Gericht befiehlt, dem Befinden nach, dass man das bewegliche Vermögen ganz oder zum Theil veräussere. Wird es verkauft, so soll dessen Betrag nebst den fällig gewordenen Nutzungen wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die vorläufige Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, dass die unbeweglichen Sachen durch einen von dem Gerichte hierzu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um deren Zustand in Gewissheit zu setzen. Der Bericht desselben soll in Gegenwart des königlichen Procurators gerichtlich bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

127. Diejenigen, die zu Folge der vorläufigen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung, die Benutzung des Vermögens des Abwesenden gehabt haben, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tage seines Verschwindens an zu rechnen funfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel; erscheint er aber erst nach funfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden. Nach einer Abwesenheit von dreyssig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz gehören.

128. Alle diejenigen, die nur vermöge der vorläufigen Einweisung die Benutzung haben, können die unbeweglichen Sachen des Abwesenden weder veräussern, noch mit einer Hypothek beschweren.

129. Hat die Abwesenheit seit der vorläufigen Einweisung, oder seitdem der in Güter-Gemeinschaft gestandene Ehegatte die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden übernommen hatte, dreyssig Jahre gedauert, oder sind seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verflossen: so wird die geleistete Bürgschaft aufgehoben, und jeder Mitberechtigter kann um die Vertheilung des Vermögens des Abwesenden nachsuchen, und von dem Tribunal der ersten Instanz ein Erkenntnis über die endliche Einweisung auswirken.

130. Wird es erwiesen, dass der Abwesende gestorben ist, so wird, von dessen Todestage an, die Erbfolge den zu dieser Zeit nächsten Erben eröffnet, und diejenigen, welche die Benutzung des Vermögens des Abwesenden gehabt haben, sind verbunden, dasselbe, mit Ausnahme der zu Folge des 127sten Artikels ihnen erworbenen Einkünfte, wieder auszuliefern.

131. Wenn der Abwesende wieder erscheint, oder wenn während der vorläufigen Einweisung dargethan wird, dass er noch lebt: so hören die Wirkungen des Erkenntnisses, welches ihn für abwesend erklärte, auf, jedoch vorbehaltlich der im ersten Capitel für die Verwaltung seines Vermögens vorgeschriebenen, auf Erhaltung abzielenden Maassregeln, in so fern diese statt finden.

132. Wenn selbst nach der endlichen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder wenn erwiesen wird, dass er noch lebt: so soll er sein Vermögen in dem Zustande, worin es sich alsdann noch befinden wird, wie auch den Preis dessen, was veräussert ist, oder diejenigen Gegenstände, welche aus dem Verkaufspreise wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.

133. Die Kinder des Abwesenden, und alle die in gerader Linie von ihm abstammen, sind ebenfalls berechtigt, binnen dreyssig Jahren, von der endlichen Einweisung an zu rechnen, die Zurückgabe seines Vermögens, nach den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen, zu verlangen.

134. Nach Erlassung des Erkenntnisses, welches die Abwesenheits-Erklärung enthält, soll jeder, der Rechte wider den Abwesenden auszuüben hat, sie nur gegen diejenigen geltend machen können, die in den Besitz seines Vermögens eingewiesen worden sind, oder die gesetzliche Verwaltung desselben haben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Beziehung auf die dem Abwesenden etwa zustehenden eventuellen (zukünftigen) Rechte.

135. Nimmt jemand ein Recht in Anspruch welches einer Person, deren Existenz nicht anerkannt ist, angefallen seyn soll, so muss er den Beweis führen, dass dieselbe in dem Zeitpunkte, wo das Recht anfiel, noch am Leben war; so lange dieser Beweis nicht geführt wird, soll seine Klage für unzulässig erklärt werden.

136. Wird eine Erbschaft eröffnet, zu welcher jemand, dessen Existenz nicht anerkannt ist, berufen wird, so fällt dieselbe ausschliesslich auf diejenigen, mit welchen jener daran Theil genommen hätte, oder auf die, welche in dessen Ermangelung dazu gelangt wären.

137. Die Verfügungen der beyden vorhergehenden Artikel finden statt, unbeschadet der Erbschafts-Klagen und anderer Rechte, welche dem Abwesenden oder seinen Stellvertretern und sonstigen Nachfolgern zustehen mögen, indem solche nur mit dem Ablaufe der für die Verjährung bestimmten Zeit erlöschen sollen.

138. So lange der Abwesende sich nicht einfindet, oder keine Klagen in seinem Namen angestellt werden, sollen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die in gutem Glauben gezogenen Nutzungen erwerben.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Ehe.

139. Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es nur allein dem Abwesenden gestattet, diese Ehe entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit dem Beweise der Existenz des Abwesenden versehen ist, anzufechten.

140. Hat der abwesende Ehegatte keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte die Einweisung in den vorläufigen Besitz seines Vermögens verlangen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über minderjähriger Kinder, deren Vater verschwunden ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater bey seinem Verschwinden minderjährige Kinder aus der gemeinschaftlichen Ehe zurückliess, über dieselben die Aufsicht. Sie übt alle Rechte des Mannes, so wohl in Rücksicht ihrer Erziehung, als der Verwaltung ihres Vermögens, aus.

142. War die Mutter zu der Zeit, wo der Vater verschwand, schon todt, oder ist sie noch vor der Abwesenheits-Erklärung verstorben: so wird nach sechs Monaten seit dem Verschwinden des Vaters die Aufsicht über die Kinder den nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, oder, in deren Ermangelung, einem einstweiligen Vormunde von dem Familienrathe übertragen.

143. Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn einer der Ehegatten, welcher verschwunden ist, minderjährige Kinder aus einer vorhergehenden Ehe zurücklässt.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Capitel.

Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

144. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte, Frauenspersonen nicht, ehe sie das funfzehnte Jahr zurückgelegt haben.

145. Gleichwohl bleibt es dem Könige überlassen, aus wichtigen Beweggründen von diesem Alter zu dispensiren.

146. Ohne Einwilligung gibt es keine Heirath.

147. Vor Auflösung der ersten Ehe kann man keine zweyte eingehen.

148. Der Sohn, welcher noch nicht das fünf und zwanzigste, und die Tochter, welche noch nicht das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, kann ohne Einwilligung ihrer Eltern nicht heirathen. Sind aber diese verschiedener Meinung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Ist eines der beyden Eltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so ist die Einwilligung des andern hinreichend.

150. Wenn beyde Eltern todt, oder ihren Willen zu erklären ausser Stande sind, so treten die Grosseltern an deren Stelle. Sind die Grosseltern derselben Linie nicht gleicher Meinung, so ist die Einwilligung des Grossvaters hinreichend.

Wenn eine Linie mit der andern nicht derselben Meinung ist, so soll diese Verschiedenheit für Einwilligung gelten.

151. Eheliche Kinder, wenn sie das im 148sten Artikel bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind verbunden, vor ihrer Verheirathung um den Rath ihrer Eltern, oder, wenn diese verstorben, oder ihren Willen zu erklären unfähig sind, um den Rath ihrer Grosseltern auf eine ehrerbietige und förmliche Weise nachzusuchen.

152. Wird auf das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung zur Verheirathung nicht ertheilt: so sollen Söhne, wenn sie zu der im 148sten Artikel bestimmten Volljährigkeit gelangt sind, bis zur Vollendung ihres dreyszigsten, die Töchter aber in eben diesem Falle bis zur Vollendung ihres fünf und zwanzigsten Jahres, diese Handlung noch zweymal, von einem Monate zum andern, erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Male dürfen sie zur Eingehung der Ehe schreiten.

153. Wenn sie das dreyszigste Jahr zurückgelegt haben, kann schon einen Monat nach dem ersten ehrerbietigen Ansuchen, worauf die Einwilligung nicht erfolgt ist, die Ehe angeschlossen werden.

154. Das ehrerbietige Ansuchen soll dem oder den Ascendenten, die im 151sten Artikel bezeichnet sind, durch zwey Notarien oder durch einen Notar und zwey Zeugen vorgetragen, und in dem hierüber aufzunehmenden Protocoll deren Antwort bemerkt werden.

155. Ist der Ascendent, an den das ehrerbietige Ansuchen hätte gerichtet werden müssen, abwesend, so kann ohne weiteres zur Abschliessung der Ehe geschritten werden, in so fern entweder das Erkenntnis, welches denselben schon für abwesend erklärt hat, oder, in Ermangelung eines solchen, dasjenige Erkenntnis, wodurch deshalb eine Zeugenabhörung verfügt wurde, oder, falls noch gar kein Erkenntnis erfolgt ist, eine Notorietäts-Urkunde beygebracht wird.

Diese Urkunde muss von dem Friedensrichter des Ortes, wo der Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgefertigt werden, und die Erklärung von vier Zeugen, welche eben dieser Friedensrichter von Amts wegen vorgefordert hat, enthalten.

156. Die Beamten des Personenstandes, welche zur Abschliessung einer von Söhnen, ehe sie das fünf und zwanzigste, oder von Töchtern, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eingegangenen Ehe geschritten sind, ohne in der Heiraths-Urkunde die Einwilligung der Eltern, der Grosseltern oder der Familie, in dem Falle, worin die eine oder die andere erforderlich ist, ausdrücklich erwähnt zu haben, sollen auf den Antrag der Interessenten oder des königlichen Procurators bey dem Gerichte der ersten Instanz des Ortes, wo die Ehe abgeschlossen wurde, zu der im 192sten Artikel verordneten Geldbusse, und überdies zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt werden, deren Dauer nicht unter sechs Monaten seyn darf.

157. Wenn das ehrerbietigen Ansuchen in den vorgeschriebenen Fällen unterlassen wurde, soll der Beamte des Personenstandes, welcher die Heirath abgeschlossen hat, zu der nämlichen Geldbusse und zu einer Gefängnisstrafe, die nicht unter einem Monate seyn darf, verurtheilt werden.

158. Die in den Artikeln 148, 149, 151, 152, 153, 154 und 155 enthaltenen Verfügungen in Rücksicht des ehrerbietigen Ansuchens, welches in den daselbst bemerkten Fällen an die Eltern gerichtet werden muss, sind auch auf natürliche, gesetzlich anerkannte, Kinder anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt ist, so wie dasjenige, welches nach erfolgter Anerkennung seine Eltern verloren hat, oder dessen Eltern ihren Willen zu erklären nicht im Stande sind, kann, vor Zurücklegung des ein und zwanzigsten Jahres, nur mit der Einwilligung eines ihm hierzu beygeordneten Vormundes sich verheyrathen.

160. Wenn keins von den Eltern oder Grosseltern am Leben ist, oder wenn dieselben sämmtlich ausser Stande sind, ihren Willen zu erklären: so können Söhne oder Töchter, welche noch nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, nur mit der Einwilligung des Familienrathes sich verheirathen.

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten, und ihren ehelichen oder unehelichen Descendenten, wie auch unter Verschwägerten derselben Linie, verboten.

162. In der Seiten-Linie ist die Ehe unter Geschwistern, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt, wie auch unter Verschwägerten in demselben Grade, verboten (**siehe Anhang Nro. III.b**)

163. Die Ehe ist ferner verboten: zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen.

164. Doch bleibt es dem Könige überlassen, aus wichtigen Gründen von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Eheverböten zu befreyen.

Zweytes Capitel.

Von den auf die Abschliessung der Ehe sich beziehenden Förmlichkeiten.

165. Die Ehe soll öffentlich vor dem Beamten des Personenstandes an dem Orte, wo einer von beyden Theilen seinen Wohnsitz hat, abgeschlossen werden.

166. Die beyden Aufgebote, welche der **63ste Artikel in dem Titel: von den Urkunden des Personenstandes**, vorschreibt, müssen bey der Municipalität des Ortes geschehen, wo ein jeder der beyden Contrahenten seinen Wohnsitz hat.

167. Dessen ungeachtet müssen die Aufgebote auch bey der Municipalität des letzten Wohnortes geschehen, wenn einer von beyden seinen gegenwärtigen Wohnsitz erst durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt hat.

168. Sind die Contrahenten oder einer von ihnen in Rücksicht ihrer Verheirathung unter der Gewalt eines Andern: so sollen die Aufgebote ausserdem noch bey der Municipalität des Wohnortes der Person geschehen, unter deren Gewalt sich jene befinden.

169. Dem Könige oder den Beamten, welche er deshalb beauftragen wird, stehest es frey, aus wichtigen Gründen von dem zweyten Aufgebote zu befreyen.

170. Eine Heirath, welche im Auslande zwischen Einländern oder zwischen Einländern und Fremden eingegangen wird, ist gültig, wenn sie nach der im Lande hergebrachten Form angeschlossen wurde, vorausgesetzt, dass sie im **63sten Artikel, in dem Titel: von den Urkunden des Personenstandes**, vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und dass der Einländer den im vorhergehenden Capitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkehr des Einländers in das Gebiet des Königreichs, muss die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe in das öffentliche Heirathsregister des Ortes, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Capitel.

Von den Einsprüchen wider die Ehe.

172. Das Recht, wider die Abschliessung einer Ehe Einspruch zu thun, hat die Person, welche mit einem der beyden Verlobten schon verheirathet ist.

173. Der Vater, und, in dessen Ermangelung, die Mutter, und, in Ermangelung beyder Eltern, die Grosseltern, können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einspruch thun, wenn gleich diese schon das Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt haben.

174. In Ermangelung aller Ascendenten, können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder auch Geschwisterkinder, wenn sie volljährig sind, nur in folgenden zwey Fällen Einspruch thun:

- 1) Wenn die im 160sten Artikel vorgeschriebene Einwilligung des Familienrathes nicht ausgewirkt worden ist;
- 2) Wenn der Einspruch sich auf den Zustand des Wahnsinns des künftigen Ehegatten gründet: dieser Einspruch, dessen unbedingte Aufhebung das Gericht verfügen kann, darf jedoch nur unter dem Vorbehalte angenommen werden, dass der, welcher ihn einlegt, auf die Untersagung der Vermögens-Verwaltung antrage, und hierüber binnen der in dem Urtheile zu bestimmenden Frist entscheiden lasse.

175. In den beyden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel nur alsdann Einspruch thun, wenn er dazu die Genehmigung des Familienrathes, den er zu diesem Ende versammeln lassen darf, erlangt haben wird.

176. Jeder den Einspruch enthaltende Aufsatz muss die Eigenschaft ausdrücken, welche den, von welchem der Einspruch herrührt, hierzu berechtigt; er muss die Wahl des Wohnsitzes (Gerichtsstandes) an dem Orte, wo die Heirath geschlossen werden soll, enthalten; auf gleiche Weise müssen die Beweggründe des Einspruchs, wenn derselbe nicht auf Ansuchen eines Ascendenten erfolgte, darin angegeben seyn: alles bey Strafe der Nichtigkeit, und der Untersagung der Amtsverrichtungen wider denjenigen Beamten, welche den Einspruch-Aufsatz unterzeichnet hat.

177. Das Gericht der ersten Instanz soll binnen zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung erkennen.

178. Wird dagegen die Berufung ergriffen, so soll auch hierüber binnen zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird der Einspruch verworfen, so können die, von welchen er herrührt, in so fern es keine Ascendenten sind, zur vollständigen Schadloshaltung verurtheilt werden.

Viertes Capitel.

Von den Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder Ehegatten oder eines derselben abgeschlossen ist, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen unter ihnen, dessen Einwilligung nicht frey war, angegriffen werden.

Hat ein Irrthum in der Person statt gefunden, so soll nur derjenige Ehegatte die Ehe angreifen können, welcher zu dem Irrthume verleitet wurde.

181. In dem Falle des vorhergehenden Artikels soll die Nichtigkeits-Klage nicht mehr zulässig seyn, wenn von dem Zeitpunkte an, wo der Ehegatte seine völlige Freyheit erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, eine während sechs Monaten fortgesetzte Beywohnung statt gefunden hat.

182. Eine Heirath, welche ohne die Einwilligung der Eltern, der Grosseltern oder des Familienrathes, in den Fällen, wo dieselbe nöthig war, eingegangen wurde, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich war, oder von dem Ehegatten, welcher derselben bedurfte, angegriffen werden.

183. So wohl die Ehegatten, als die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Nichtigkeits-Klage nicht mehr anstellen, wenn von letzteren die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder wenn, seitdem die Ehe bekannt wurde, ein Jahr, ohne gerichtlichen Widerspruch von ihrer Seite, verflossen ist. Eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage noch anstellen, wenn er von der Zeit an, wo er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich selbst in die Ehe einwilligen zu können, ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, hat verstreichen lassen.

184. Jede den Verfügungen des 144sten, 147sten, 161sten, 162sten und 163sten Artikel zuwider eingegangenen Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der ein Interesse dabey hat, wie auch von dem königlichen Procurator, angegriffen werden.

185. Eine Ehe, die von solchen Personen eingegangen wurde, welche beyde, oder wovon eine, zu dem erforderlichen Alter noch nicht gelangt waren, kann jedoch nicht mehr angefochten werden:

- 1) Wenn von dem Zeitpunkte an, da dieser Ehegatte oder beyde das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind;
- 2) Wenn die Ehegattin, welche dieses Alter nicht erreicht hatte, vor dem Ablaufe der sechs Monate sich schwanger befindet.

186. Der Vater, die Mutter, die Ascendenten und die Familie, welche in dem im vorhergehenden Artikel bestimmten Falle in die Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf die Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo nach der Bestimmung des 184sten Artikels die Nichtigkeits-Klage von jedem, der ein Interesse dabey hat, angestellt werden kann, darf solches gleichwohl von Seitenverwandten oder Kindern aus einer andern Ehe nicht bey Lebzeiten der beyden Ehegatten, sondern erst alsdann geschehen, wenn sie ein wirkliches, schon erworbenes Interesse dabey haben.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweyte Heirath geschlossen wurde, kann deren Aufhebung verlangen, wenn gleich der Ehegatte noch lebt, welcher mit ihm verehelicht war.

189. Schützen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der ersten Heirath vor, so muss vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit erkannt werden.

190. In allen Fällen, worauf sich der **184ste Artikel im gegenwärtigen Titel** anwenden lässt, kann und soll der königliche Procurator, jedoch unter den im 185sten Artikel enthaltenen Bestimmungen, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe bey Lebzeiten beyder Ehegatten antragen, und sie zur Scheidung verurtheilen lassen.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geschlossen wurde, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von ihren Eltern, ihren Ascendenten, und von allen,

die ein wirkliches und schon vorhandenes Interesse haben, wie auch von dem königlichen Procurator angefochten werden.

192. Wenn der Heirath weder die zwey erforderlichen Aufgebote vorhergegangen, noch deshalb die im Gesetze erlaubten Befreyungen ausgewirkt, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden sind: so soll der königliche Procurator wider den öffentlichen Beamten auf eine Geldbusse, welche die Summe von dreyhundert Francs nicht überschreiten darf, und wider die Contrahenten oder diejenigen, unter deren Gewalt sie bey Eingehung der Ehe gestanden haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen lassen.

193. Die in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafen sollen auch von den daselbst erwähnten Personen wegen einer jeden Übertretung der im 165sten Artikel vorgeschriebenen Regeln verurtheilt seyn, selbst wenn diese Übertretungen nicht zureichend befunden würden, um die Ehe für ungültig erklären zu lassen.

194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, der nicht eine in die Register des Personenstandes eingetragene Heiraths-Urkunde beyzubringen vermag; doch sind hiervon die, im **46sten Artikel, unter dem Titel: von den Urkunden des Personenstandes**, erwähnten Fälle ausgenommen.

195. Der Besitzstand kann die angeblichen, sich darauf gegenseitig beziehenden Eheleute von der Verbindlichkeit nicht befreyen, die Urkunde über die vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossene Heirath vorzulegen.

196. Ist der Besitzstand vorhanden, und die Urkunde über die vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossene Ehe vorgelegt worden: so sollen die Ehegatten mit der Klage auf Nichtigkeits-Erklärung dieser Urkunde gegen einander nicht gehört werden.

197. Wenn gleichwohl in den Fällen des 194sten und 195sten Artikels die beyden Personen, welche öffentlich als Ehegatten gelebt haben, und nun beyde verstorben sind, von ihnen abstammende Kinder zurücklassen: so kann die eheliche Geburt dieser Kinder unter dem Vorwande allein nicht bestritten werden, dass sie die Heiraths-Urkunde ihrer Eltern nicht aufweisen können, so fern nur die Rechtmässigkeit ihrer Geburt durch einen mit der Geburts-Urkunde nicht im Widerspruche stehenden Besitzstand erwiesen ist.

198. Geht der Beweis, dass eine Ehe gesetzlich abgeschlossen wurde, aus dem Erfolge eines peinlichen Verfahrens hervor: so sichert die Eintragung des Urtheils in die Register des Personenstandes der Ehe, von dem Tage ihrer Abschliessung an, alle ihre bürgerlichen Wirkungen, sowohl in Ansehung der Ehegatten selbst, als der aus dieser Ehe abstammenden Kinder.

199. Sind beyde Ehegatten, oder einer derselben, verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so können alle, welche bey, der Gültigkeits-Erklärung der Ehe ein Interesse haben, und auch der königliche Procurator, die peinliche Klage anstellen.

200. Ist der öffentliche Beamte vor Entdeckung des Betrages verstorben, so hat der königliche Procurator, in Gegenwart der Interessen und auf deren Anzeige, die Entschädigungs-Klage wider dessen Erben zu richten.

201. Die für ungültig erklärte Ehe bringt, wenn sie in gutem Glauben eingegangen wurde, sowohl in Hinsicht der Ehegatten, als der Kinder, die bürgerlichen Wirkungen hervor.

202. War nur einer der beyden Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe auch nur zum Vortheile dieses Ehegatten, und der aus der Ehe abstammenden Kinder, ihre bürgerlichen Wirkungen.

Fünftes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Bloss durch die Verheirathung übernehmen die Ehegatten gemeinschaftlich die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf eine Versorgung durch Heirath oder auf andere Weise.

205. Die Kinder sind ihren dürftigen Eltern und anderen Ascendenten den Unterhalt schuldig.

206. Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

1) Wenn die Schwiegermutter zur zweyten Ehe geschritten ist;

2) Wenn derjenige von beyden Ehegatten, von welchem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder verstorben sind.

207. Die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Vorschriften entstehen, sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird nur verhältnissmässig nach dem Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und dem Vermögen dessen, der ihn zu leisten hat, zuerkannt.

209. Kommt derjenige, welcher den Unterhalt gibt, oder der, welcher ihn erhält, in einen solchen Zustand, dass jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser, sey es ganz oder zum Theile, dessen nicht mehr bedarf: so kann auf völlige Befreyung von demselben, oder auf dessen Verminderung, angetragen werden.

210. Beweist der, welcher den Unterhalt zu geben hat, dass er die bestimmte Unterhaltssumme zu zahlen nicht im Stande ist: so kann das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, verfügen, dass er den, welchem er den Unterhalt schuldig ist, in sein Haus aufnehme, ihn daselbst ernähre und unterhalte.

211. Das Gericht soll ebenfalls entscheiden: ob der Vater oder die Mutter, welche das Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihr Haus aufzunehmen, zu ernähren und zu unterhalten sich erbieten, in diesem Falle von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Unterhaltssumme frey zu sprechen sind.

Sechstes Capitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind einander Treue, Hülfe und Beystand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Frau ist verbunden, bey dem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalte erforderlich ist, nach seinem Vermögen und Stande zu entrichten.

215. Die Frau kann ohne Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten, selbst alsdann nicht, wenn sie eine öffentliche Handelsfrau ist, wie auch wenn sie mit ihrem Manne in keiner Gütergemeinschaft lebt, oder wenn eine Vermögensabsonderung zwischen beyden statt findet.

216. Die Genehmigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn gegen die Frau in peinlichen oder Polizeysachen verfahren wird.

217. Die Ehefrau kann, wenn sie gleich mit ihrem Manne in keiner Gütergemeinschaft, oder in einer Vermögensabsonderung lebt, weder schenken, veräussern, ihr Vermögen mit Hypotheken

beschweren, noch erwerben, es sey unentgeltlich oder gegen Vergütung, so fern nicht der Ehemann bey der Handlung selbst dazu mitgewirkt oder schriftlich eingewilligt hat.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Genehmigung vor Gericht aufzutreten, so kann der Richter sie dazu berechtigen.

219. Versagt der Mann seiner Frau die Genehmigung zur Eingehung eines Rechtsgeschäfts, so kann ihn die Frau unmittelbar vor das Gericht der ersten Instanz in dem Bezirke ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes vorladen lassen, welches alsdann, nachdem der Mann in dem Berathschlagungszimmer vernommen, oder doch gehörig vorgefordert worden ist, seine Genehmigung ertheilen oder versagen kann.

220. Ist sie eine öffentliche Handelsfrau, so kann sie in ihren Handelsangelegenheiten sich ohne Genehmigung ihres Mannes verbindlich machen; sie verbindet in diesem Falle auch ihren Mann, wenn sie mit ihm in Gütergemeinschaft lebt.

Als öffentliche Handelsfrau wird sie jedoch nicht angesehen, wenn sie nur im Einzelnen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern allein in dem Falle, wenn sie einen angesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer entehrenden oder Leibesstrafe verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Nichterscheinens erkannt: so kann die, selbst volljährige, Ehegattin, so lange die Strafe dauert, nur alsdann vor Gericht stehen oder Verträge schliessen, wenn sie zuvor die Genehmigung des Richters ausgewirkt haben wird, der solche in diesem Falle ertheilen kann, ohne den Mann vernommen oder vorgeladen zu haben.

222. Ist dem Manne die freye Verwaltung seines Vermögens untersagt, oder ist er abwesend, so kann der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau berechtigen, sowohl vor Gericht aufzutreten, als auch Verträge zu schliessen.

223. Jede im Allgemeinen ertheilte Genehmigung, wäre sie auch in der Ehestiftung (Heiraths-Contrakt) ausbedungen worden, gilt nur in Beziehung auf die Verwaltung des der Frau zugehörigen Vermögens.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Genehmigung des Richters, sowohl um vor Gericht aufzutreten, als um Verträge zu schliessen.

225. Auf die durch den Mangel der Genehmigung begründete Ungültigkeit können nur die Frau, der Mann und beyder Erben sich berufen.

226. Die Frau kann ohne die Genehmigung ihres Mannes ein Testament machen.

Siebentes Capitel.

Von der Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

1) Durch den Tod eines der beyden Ehegatten;

2) Durch eine gesetzlich ausgesprochene Scheidung;

Durch die entscheidend gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe.

Achtes Capitel.

Von der zweyten Heirath.

228. Die Frau kann erst nach zehn Monaten seit der Auflösung einer vorherigen Ehe sich von neuem verheirathen.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Capitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

230. Die Frau kann wegen eines von dem Manne begangenen Ehebruchs die Ehescheidung verlangen, wenn derselbe seine Beyschläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat.

231. Wechselseitig könne die Ehegatten um die Ehescheidung wegen harter und grausamer Misshandlungen oder grober Beleidigungen des einen von ihnen gegen den andern nachsuchen.

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe soll für den andern einen Grund zur Ehescheidung abgeben.

233. Die beyderseitige und beharrliche, auf die Weise, unter den Bedingungen und nach den Versuchen, welche das Gesetz vorschreibt und bestimmt, ausgedrückte Einwilligung der Ehegatten, soll als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, dass das Zusammenleben ihnen unerträglich und in Ansehung ihrer eine vollgültige Ursache zur Trennung der Ehe vorhanden sey.

Zweytes Capitel.

Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

234. Von welcher Art auch die Thatfachen und Verbrechen seyn mögen, welche die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache veranlassen, so soll dieselbe dennoch nur bey dem Gerichte desjenigen Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht werden können.

235. Veranlassen einige von dem klagenden Ehegatten angeführte Thatfachen ein peinliches Verfahren von Seiten der königlichen Procuratoren, so soll die Ehescheidungs-Klage bis nach erfolgter Entscheidung des peinlichen Gerichtes ausgesetzt bleiben; alsdann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne dass es jedoch erlaubt wäre, aus dem peinlichen Urtheile wider den Kläger irgend einen gegen die Zulässigkeit der Klage gerichteten Einwand, oder eine ihm nachtheilige Einrede, zu folgern.

236. Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatfachen umständlich entwickeln; sie muss mit den etwa vorhandenen Beweisstücken dem Präsidenten des Gerichts oder dem ihn vertretenden Richter von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, so fern dieser nicht durch Krankheit daran verhindert wird: in welchem Falle die Gerichtsperson, auf sein Ersuchen, und auf das Zeugniß zweyer Doctoren der Arzeney- oder Wundarzeneykunde, oder zweyer sonstigen Ärzte, sich nach der Wohnung des Klägers verfügt, um daselbst dessen Klage in Empfang zu nehmen.

237. Nachdem der Richter hierauf den Kläger vernommen, und ihm die Bemerkungen, welche er der Sache angemessen glaubt, mitgetheilt hat, versieht er die Klage und die Beweisstücke mit seinem Handzuge, und nimmt über die ihm geschehene Einhändigung des Ganzen ein Protocoll auf. Dieses Protocoll soll von dem Richter und dem Kläger unterschrieben werden; sollte aber letzterer zu unterschreiben nicht verstehen, oder dazu ausser Stande seyn: so muss hiervon Erwähnung geschehen.

238. Der Richter verfügt am Schlusse seines Protocolls, dass die Parteyen an dem Tage und zu der Stunde, die er bestimmen wird, vor ihm in Person erscheinen sollen, und dass zu dem Ende eine Abschrift seiner Verfügung derjenigen Partey, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird, zugefertigt werden solle.

239. An dem bestimmten Tage macht der Richter den beyden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn dieser allein erscheint, die Vorstellungen, die ihm geeignet scheinen, eine Wiederannäherung zu bewirken. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so nimmt er hierüber ein Protocoll auf, und verfügt, dass die Klage mit den Beweisstücken dem königlichen Procurator mitgetheilt, und dem Gerichte über die ganze Sache Bericht erstattet werde.

240. In den nächstfolgenden drey Tagen wird von dem Gerichte, auf den Vortrag des Präsidenten oder des ihn vertretenden Richters, und auf den Antrag des königlichen Procurators, die Erlaubnis, den Beklagten vorzuladen, entweder ertheilt oder noch ausgesetzt. Dieser Aufschub darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Wird von dem Gerichte jene Erlaubnis ertheilt, so lässt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, um binnen der gesetzlichen Frist persönlich in der bey verschlossenen Thüren zu haltenden Gerichtssitzung zu erscheinen; auch muss er eine Abschrift der Ehescheidungs-Klage und der beygebrachten Beweisstücke der Vorladung voransetzen lassen.

242. Beym Ablaufe der Frist soll der Kläger, auch wenn der Beklagte nicht erscheint, in eigener Person, und, wenn er es für gut findet, von einem Rathgeber begleitet, die Gründe seiner Klage vortragen lassen, hierauf die Beweisstücke wieder vorlegen, und die Zeugen benennen, welche er abhören lassen will.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Bemerkungen, sowohl über die Gründe der Klage, als über die vom Kläger vorgelegten Beweisstücke und die von demselben vorgeschlagenen Zeugen, selbst vortragen oder vortragen lassen. Auch der Beklagte benennt sodann von seiner Seite die Zeugen, die er abhören lassen will, und über welche der Kläger gegenseitig seine Bemerkungen macht.

244. Über das Erscheinen, die Äusserungen und Bemerkungen der Parteyen, so wie über die von dem einen oder dem andern Theile erfolgenden Eingeständnisse, wird ein Protocoll aufgenommen. Dieses Protocoll soll den Parteyen vorgelesen, und es müssen diese aufgefordert werden, dasselbe zu unterschreiben; auch muss ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, nicht unterschreiben zu können oder zu wollen, ausdrückliche Erwähnung geschehen.

245. Das Gericht verweist hierauf die Parteyen zur öffentlichen Gerichtssitzung, wozu es Tag und Stunde bestimmt; verfügt sodann die Mittheilung der Verhandlungen an den königlichen Procurator, und bestellt einen Referenten. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn, so ist der Kläger verbunden, ihm die Verfügung des Gerichts, binnen der darin angesetzten Frist, zustellen zu lassen.

246. An dem bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde wird, auf den Vortrag des dazu bestellten Richters, und nach vorgängiger Anhörung des königlichen Procurators, zuerst über die gegen die Zulässigkeit der Klage etwa vorgebrachten Einreden entschieden. Werden diese gegründet gefunden, so wird die Klage auf Ehescheidung verworfen; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine solche Einreden vorgebracht wurden, wird die Ehescheidungs-Klage zugelassen.

247. Sofort nach Annahme der Ehescheidungs-Klage erkennt das Gericht, auf den Vortrag des dazu bestellten Richters und nach vorgängiger Anhörung des königlichen Procurators, in der Hauptsache. Hält es dieselbe zum endlichen Spruche reif, so entscheidet es über die Klage; im entgegengesetzten Falle lässt es den Kläger zum Beweise der von ihm angeführten erheblichen Thatsachen, und den Beklagten zum Gegenbeweise zu.

248. Bey jedem Auftritte im Prozesse können die Parteyen, nachdem der Richter seinen Vortrag erstattet, und ehe der königliche Procurator seine Meinung geäußert hat, ihre gegenseitigen Gründe selbst vortragen oder vortragen lassen, zuerst über die der Zulässigkeit der Klage entgegengesetzten Einreden, und alsdann über die Hauptsache; aber in keinem Falle soll der rechtliche Beystand des Klägers zugelassen werden, wenn nicht der Kläger selbst in Person erscheint.

249. Gleich nach ausgesprochenem Urtheile, welches die Zeugen-Abhörung verfügt, liest der Secretär des Tribunals den Theil des Protocolls vor, der die schon geschehene Benennung der Zeugen, welche die Parteyen abhören lassen wollen, enthält. Der Präsident macht ihnen bekannt, dass es ihnen noch frey stehe, andere Zeugen zu benennen, dass sie aber von diesem Augenblicke an damit nicht weiter gehört werden.

250. Die Parteyen bringen gleich nachher ihre gegenseitigen Einwendungen wider die Zeugen, die sie etwa verwerfen wollen, vor. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den königlichen Procurator darüber gehört hat.

251. Die Verwandten der Parteyen, ihre Kinder und Abkömmlinge ausgenommen, können nicht, wegen ihrer Verwandtschaft, als Zeugen verworfen werden, und eben so wenig das Hausgesinde der Ehegatten, wegen dieser Eigenschaft; doch soll das Gericht auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes nur so viel Rücksicht nehmen, als ihm billig scheint.

252. Jedes Urtheil, welches einen Zeugenbeweis zulässt, muss die Zeugen benennen, welche vernommen werden sollen, und den Tag und die Stunde bestimmen, wo die Parteyen sie vorzuführen haben.

253. Die Aussagen der Zeugen werden in der Sitzung bey verschlossenen Thüren, in Gegenwart des königlichen Procurators, der Parteyen und ihrer Beystände oder Freunde bis zur Zahl von dreyen auf jeder Seite, von dem Gerichte aufgenommen.

254. Die Parteyen dürfen sowohl selbst, als durch ihre Beystände, den Zeugen solche Bemerkungen und Anfragen um Erläuterung vorlegen, die sie für dienlich halten, ohne jedoch dieselbe in dem Laufe ihrer Aussagen zu unterbrechen.

255. Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet; dasselbe gilt von den dadurch etwa veranlassten Äusserungen und Bemerkungen. Das Protocoll über die Zeugenabhörung wird sowohl den Zeugen, als den Parteyen, vorgelesen; beyde werden aufgefordert, dasselbe zu unterschreiben, und es geschieht hierauf die Unterschrift, oder ihrer Erklärung, nicht unterschreiben zu können oder zu wollen, Erwähnung.

256. Nachdem die beyderseitige Zeugenabhörung, oder die von Seiten des Klägers, wenn der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, geschlossen ist, verweist das Gericht die Parteyen zur öffentlichen Gerichtssitzung, wozu es den Tag und die Stunde bestimmt. Es verfügt die Mittheilung der Verhandlungen an den königlichen Procurator und bestellt einen Referenten. Diese Verfügung wird dem Beklagten, auf Ansuchen des Klägers, binnen der darin bestimmten Frist mitgetheilt.

257. An dem zur Ertheilung des Endurtheils festgesetzten Tage hält der dazu bestellte Richter seinen Vortrag. Die Parteyen können hierauf entweder selbst, oder durch ihre rechtlichen Beystände, alle ihnen zweckdienlich scheinenden Bemerkungen vorbringen: worauf sodann der königliche Procurator seinen Antrag thut.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ertheilt. Lässt es die Ehescheidung zu, so erhält der Kläger die Befugniss, sich zu dem Beamten des Personenstandes zu verfügen, um dieselbe von diesem aussprechen zu lassen.

259. Ward wegen harter und grausamer Misshandlungen oder grober Beleidigungen die Ehescheidung nachgesucht: so bleibt es den Richtern, wenn gleich die Klage gehörig begründet ist, unbenommen, die Ehescheidung noch nicht sogleich zuzulassen. Sie berechtigen in diesem Falle, ehe sie entscheiden, die Frau, sich der Gesellschaft ihres Mannes zu entziehen, ohne ihn, wenn sie es nicht für gut findet, bey sich aufnehmen zu müssen, und verurtheilen den Mann, wenn sie selbst keine zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse hinreichenden Einkünfte hat, ihr eine jährliche, seinem Vermögen angemessene, Unterhaltssumme zu bezahlen.

260. Nach dem Ablaufe eines Probejahres kann, wenn die Parteyen sich inzwischen nicht wieder vereinigt haben, der klagende Ehegatte den andern vorladen lassen, um in den gesetzlichen Fristen vor Gericht zu erscheinen, und das daselbst auszusprechende Endurtheil, welches alsdann die Ehescheidung zulässt, anzuhören.

261. Wird die Ehescheidung aus dem Grunde nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist: so bestehen die zu beobachtenden Förmlichkeiten einzig darin, dass man bey dem Gerichte erster Instanz eine in gehöriger Form geschehene Ausfertigung des Verdammungsurtheils, nebst einem Zeugnisse des peinlichen Gerichtes, woraus hervorgeht, dass dieses Urtheil auf keine gesetzliche Weise wieder abgeändert werden könne, übergibt.

262. Wird von einem bey dem Gerichte der ersten Instanz in einer Ehescheidungssache ergangenen Urtheile, welches die Klage zuliess oder endlich entschied, appellirt: so hat das Appellationsgericht den Rechtsstreit als eilige Sache zu behandeln und zu entscheiden.

263. Die Appellation kann nicht angenommen werden, in so fern sie nicht binnen drey Monaten, von dem Tage der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, welches nach Anhörung der beyden Parteyen, oder wegen ungehorsamen Nichterscheinen, des einen Theils erfolgt ist, eingelegt wurde. Die Frist, binnen welcher man sich wider ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil an das Cassationsgericht zu wenden hat, soll ebenfalls drey Monate, von dem Tage der Insinuation an zu rechnen, dauern. Dieses Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

264. Vermöge eines jeden, in letzter Instanz ergangenen oder rechtskräftig gewordenen Urtheils, welches die Ehescheidung gestattet, soll der Ehegatte, der es ausgewirkt hat, verbunden seyn, sich binnen zwey Monaten zu dem Beamten des Personenstandes, nachdem auch der andre Theil gehörig vorgeladen worden, zu verfügen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

265. Diese zwey Monate nehmen ihren Anfang, bey Urtheilen der ersten Instanz, nach dem Ablaufe der Appellationsfrist; bey Urtheilen, die in der Appellations-Instanz wegen ungehorsamen Nichterscheinen erfolgt sind, nach dem Ablaufe der Oppositionsfrist; bey solchen hingegen, die auf vorgängige Vernehmung der Parteyen in letzter Instanz ertheilt wurden, erst nach dem Ablaufe der Frist, binnen welcher um Cassation nachgesucht werden kann.

266. Der als Kläger auftretende Ehegatte soll, wenn er die oben bestimmte Frist von zwey Monaten ablaufen liess, ohne den andern Ehegatten vor den Beamten des Personenstandes vorzufordern, der Vortheile des von ihm ausgewirkten Urtheils verlustig seyn, und seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder aufnehmen können, es sey dann aus einem neuen Grunde, in welchem Falle er jedoch die vorigen Ursachen wieder geltend machen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den vorläufigen Maassregeln, welche die auf eine bestimmte Ursache gegründete Ehescheidung veranlassen kann.

267. Die einstweilig Sorge für das Wohl der Kinder verbleibt dem Mann, er mag Kläger oder Beklagter in der Ehescheidungssache seyn, wenn nicht von dem Gerichte auf das Ansuchen der Mutter, der Familie, oder des königlichen Procurators, zum vorzüglichen Besten der Kinder, eine andere Verfügung getroffen wird.

268. Die Frau, als Klägerin oder Beklagte, kann während des Rechtsstreites die Wohnung ihres Mannes verlassen, und eine dem Vermögen desselben angemessene jährliche Unterhaltssumme fordern. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sie sich aufhalten soll, und setzt, erforderlichen Falls, die Unterhaltssumme fest, welche der Mann ihr zu zahlen verbunden ist.

269. Die Frau ist, so oft sie hierzu aufgefordert wird, schuldig, darzuthun, dass sie in dem ihr angewiesenen Hause wirklich wohne; vermag sie dieses nicht, so kann der Mann ihr die jährliche Unterhaltssumme versagen, und, wenn die Frau es ist, die auf Ehescheidung klagte, sie zur Fortsetzung des Processes für nicht befugt erklären lassen.

270. Wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht, so kann die Frau, als Klägerin oder Beklagte, von dem Tage der im 238sten Artikel erwähnten Verfügung an, in jeder Lage des Processes, zur Erhaltung ihrer Rechte darauf antragen, dass das bewegliche Vermögen der Gütergemeinschaft unter Siegel gelegt werde. Nur wenn ein Inventar errichtet und demselben eine Schätzung übernimmt, die aufgezeichneten Gegenstände dereinst wieder herauszugeben, oder als gerichtlicher Verwahrer für deren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden.

271. Jede nach dem Tage der im 238sten Artikel erwähnten Verfügung von dem Manne zur Belästigung der Gütergemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung dazu gehöriger Grundstücke, soll für ungültig erklärt werden, so bald nur erwiesen wird, dass sie zur Beeinträchtigung der Gerechtsame der Frau übernommen oder geschehen sey.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden gegen die Zulässigkeit einer Ehescheidungs-Klage aus bestimmter Ursache.

272. Die Klage auf Ehescheidung soll durch die Wiederaussöhnung der Ehegatten erloschen seyn, mag diese nun seit den Thatsachen, welche zu jener Klage hätten berechtigen können, oder nach bereits angestellter Klage, erfolgt seyn.

273. In beyden Fällen soll der Kläger mit seiner Klage nicht weiter gehört werden. Er kann gleichwohl wegen einer seit der Wiederaussöhnung eingetretenen Ursache eine neue Klage anstellen, und alsdann, zu deren Unterstützung, auch von den vorigen Ursachen Gebrauch machen.

274. Leugnet der Kläger, dass eine Aussöhnung erfolgt sey, so hat der Beklagte durch Urkunden oder durch Zeugen, in der im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels bestimmten Form, Beweis zu führen.

Drittes Capitel.

Von der Ehescheidung wegen wechselseitiger Einwilligung.

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch nicht fünf und zwanzig, oder die Frau noch nicht ein und zwanzig Jahre alt ist.

276. Die wechselseitige Einwilligung wird nur alsdann zugelassen, wenn die Ehe zwey Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist

278. In keinem Falle soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, wenn sie nicht von ihren Eltern oder übrigen noch lebenden Ascendenten, nach den im **150sten Artikel unter dem Titel: von der Ehe**, vorgeschriebenen Regeln genehmigt worden ist.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung auszuwirken, müssen zuvor ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen aufzeichnen und schätzen lassen, auch wegen ihrer wechselseitigen Gerechtsame eine Bestimmung machen, wobey es ihnen jedoch unbenommen bleibt, sich darüber zu vergleichen.

280. Gleichergestalt sind sie verbunden, über folgende drey Punkte eine schriftliche Übereinkunft zu treffen:

- 1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, sowohl während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung, anvertraut werden sollen;
- 2) In welches Haus sich die Ehefrau begeben soll, um während der Probezeit sich darin aufzuhalten;
- 3) Welche Summe der Mann während dieser Zeit seiner Frau bezahlen soll, wenn ihre Einkünfte zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen vor dem Präsidenten des Civilgerichtes ihres Bezirkes, oder dem seine Stelle versehenden Richter, persönlich erscheinen, und ihm, in Gegenwart zweyer Notarien, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären.

282. Der Richter soll, in Gegenwart der zwey Notarien, beiden Ehegatten zusammen und jedem insbesondere die ihm passen scheinenden Vorstellungen machen und Ermahnungen geben; er soll ihnen das **vierte Capitel des gegenwärtigen Titels, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt**, vorlesen, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschliessung, so soll ihnen von dem Richter ein Zeugniß darüber ertheilt werden, dass sie die Ehescheidung nachsuchen, und darin wechselseitig einwilligen; sie selbst aber sind verbunden, ausser den im 279 und 280sten Artikel erwähnten Aufsätzen noch folgende bezubringen, und sogleich den Notarien einzuhändigen:

- 1) Ihre Geburts-Urkunden und ihre Heiraths-Urkunde;
- 2) Die Geburts- und Sterbe-Urkunden aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder;
- 3) Die in glaubhafter Form abgefasste Erklärung ihrer Eltern oder anderer noch lebenden Ascendenten, dass sie aus ihnen bekannten Ursachen ihren Sohn oder Enkel, ihre Tochter oder Enkelin (deren Namen und die Person, mit welcher sie verheirathet sind, genau angegeben seyn muss) ermächtigen, um die Ehescheidung nachzusuchen, und in selbige einzuwilligen. – Dass die Eltern und Grosseltern der Ehegatten noch leben, wird aber so lange vermuthet, bis die Urkunden vorgelegt werden, welche deren Absterben erweisen.

284. Die Notarien nehmen über alles, was in Gemässheit der vorhergehenden Artikel gesagt oder gethan worden, ein genaues Protocoll auf; das Originalconcept desselben, nebst den vorgelegten, dem Protocoll beyzufügenden, Beweisstücken, behält der älteste der beyden Notarien. In dem Protocoll ist besonders zu erwähnen, dass der Frau die Weisung ertheilt sey, sich binnen vier und zwanzig Stunden in das mit ihrem Manne verabredete Haus zu begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung sich daselbst aufzuhalten.

285. Die auf solche Art geschehene Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des darauf folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats, unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten, erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteyen durch öffentliche Urkunden den Beweis beybringen, dass ihre Eltern oder andere noch lebende Ascendenten auf ihrem ersten Entschlusse beharren; doch brauchen sie die Vorlegung irgend eines andern schriftlichen Aufsatzes nicht zu wiederholen.

286. Nach dem Ablaufe eines Jahres, von dem Tage der ersten Erklärung an zu rechnen, sollen die Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweyer Freunde, welche angesehene Einwohner des Bezirkes, und wenigstens funfzig Jahre als seyn müssen, zusammen und in Person vor dem Präsidenten des Gerichtes, oder dem ihn vertretenden Richter, erscheinen, und ihm die Ausfertigungen der vier Protocolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie alle diesen Protocollen beygefügte Belege, in beglaubigter Form überreichen, auch endlich, und zwar ein jeder für sich besonders, aber doch in Gegenwart des andern und der vier Freunde, das Gericht ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

287. Nachdem der Richter und die Beystände den Ehegatten ihre Bemerkungen mitgetheilt haben, wird ihnen, wenn sie auf ihrem Vorhaben beharren, über ihr Gesuch und die von ihnen geschehene Überlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke eine Bescheinigung zugestellt. Der Gerichts-Secretär nimmt hierfür ein Protocoll auf, welches sowohl die Parteyen, als die vier Beystände, der Richter und der Secretär unterzeichnen; sollten aber die Parteyen erklären, dass sie zu unterschreiben nicht verstehen oder dazu ausser Stande seyen: so muss dies erwähnt werden.

288. Unter das Protocoll setzt der Richter sogleich seine Verfügung, des Inhalts, dass er binnen drey Tagen, auf den schriftlichen Antrag des königlichen Procurators, welchem zu diesem Zwecke die Beweisstücke durch den Secretär mitgetheilt werden sollen, dem Gerichte in dem Berathschlagungs-Zimmer die ganze Sache vortragen werde.

289. Findet der königliche Procurator in den ihm mitgetheilten Urkunden den Beweis, dass, als beyde Ehegatten ihre erste Erklärung angaben, der Mann fünf und zwanzig und die Frau ein und zwanzig Jahre alt war; dass sie damals schon seit zwey Jahren verheirathet gewesen; dass ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden hat, dass die Frau noch nicht fünf und vierzig Jahre alt war; dass, nach vorgängiger Erfüllung der obigen Vorschriften, und mit allen in dem gegenwärtigen Capitel erfordernten Förmlichkeiten, insbesondere mit der Genehmigung der Eltern, oder, wenn diese schon früher gestorben sind, der übrigen noch lebenden Ascendenten der Ehegatten, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt worden ist: so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; in dem entgegengesetzten Falle soll sein Antrag dahin lauten: das Gesetz steht entgegen.

290. Das Gericht kann auf den erstatteten Vortrag keine andere Untersuchung vornehmen, als welche der vorhergehende Artikel angibt. Erhellet hieraus, dass die Parteyen nach der Meinung des Gerichtes den Bedingungen genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die das Gesetz bestimmt: so lässt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteyen an den Beamten des Personenstandes, um dieselbe aussprechen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, dass die Ehescheidung nicht statt habe, und führt die Gründe seiner Entscheidung aus.

291. Die Appellation von dem Urtheile, welches die Ehescheidung für unstatthaft erklärt, soll nur alsdann angenommen werden, wenn sie von beyden Theilen, jedoch von jedem in einer besondern Schrift, frühestens in zehn, und spätestens in zwanzig Tagen, von dem Tage des Urtheils an, eingelegt worden ist.

292. Die Schriften, welche die Appellations-Einwendungen enthalten, sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl, als dem königlichen Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, insinuirt werden.

293. Der königliche Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz soll, binnen zehn Tagen von der an ihn geschehenen Insinuation der zweyten Einwendungsschrift an zu rechnen, dem königlichen General-Procurator bey dem Appellationshofe eine Ausfertigung des Urtheils, und die Beweisstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken. Dieser letztere gibt hierauf seinen Antrag, in den nächsten zehn Tagen nach dem Empfange der Beweisstücke, schriftlich ab. Der Präsident, oder der ihn vertretende Richter, soll alsdann seinen Vortrag in dem Berathschlagungs-Zimmer des Appellationshofes erstatten; worauf, binnen zehn Tagen seit dem von dem königlichen General-Procurator überreichten Antrage, das Endurtheil erlassen wird.

294. Lässt das Urtheil die Ehescheidung zu, so haben vermöge desselben die Parteyen sich in den nächsten zwanzig Tagen, von dem Tage des Urtheils an zu rechnen, zusammen und in Person zu dem Beamten des Personenstandes zu verfügen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Ist diese Frist einmal verstrichen, so wird das Urtheil als nicht ergangen betrachtet.

Viertes Capitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Geschiedene Ehegatten können, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt ist, einander nicht wieder heirathen.

296. Im Falle der wegen einer bestimmten Ursache ausgesprochenen Ehescheidung kann die geschiedene Frau sich erst nach zehn Monaten, seit dem die Ehescheidung erfolgt ist, wieder verheirathen.

297. Ist die Ehescheidung wegen gegenseitiger Einwilligung erkannt, so darf keiner der beyden Ehegatten früher, als nach drey Jahren seit der ausgesprochenen Ehescheidung, zu einer neuen Ehe schreiten.

298. Ist die Ehescheidung wegen begangenen Ehebruches vom Gerichte zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheirathen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheile, und auf den Antrag der königlichen Procuratoren, auf eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drey Monate, und nicht länger als zwey Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt werden.

299. In einem jeden Falle der erfolgten Ehescheidung, den der wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung zugelassen wurde, alle Vortheile, die ihm von dem andern Ehegatten, entweder durch die Ehestiftung, oder nach Eingehung der Ehe, zugewendet waren.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, selbst wenn sie gegenseitig ausbedungen waren, diese Gegenseitigkeit aber nicht mehr statt findet.

301. Sollten die Ehegatten keine Vortheile einander zugewendet haben, oder die wirklich ausbedungenen nicht hinreichend scheinen, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung auswirkte, seinen Unterhalt zu versichern: so kann ihm das Gericht aus dem Vermögen des andern Ehegatten eine jährliche Unterhaltssumme zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses letztern nicht überschreiten darf. Diese Unterhaltssumme kann gleichwohl, wenn sie nicht mehr nothwendig ist, wieder aufgehoben werden.

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung ausgewirkt hat, überlassen werden, wenn nicht zu deren vorzüglichem Besten das Gericht, auf Ansuchen der Familie oder des königlichen Procurators, verfügt, dass alle oder einige von ihnen der Fürsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person anvertraut werden sollen.

303. Doch behalten die Eltern, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wem die Kinder anvertraut werden, gegenseitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung derselben die Aufsicht zu führen, und müssen, nach Verhältniss ihres Vermögens, hierzu Beytragen.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine gerichtlich zugelassene Scheidung soll den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder die Ehestiftung ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte soll jedoch für die Kinder nur auf eben die Weise und unter eben den Umständen eintreten, wie sie ihnen zugefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht statt gefunden hätte.

305. Im Falle einer wegen gegenseitiger Einwilligung erfolgten Ehescheidung, soll das Eigentum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tage ihrer ersten Erklärung, den aus dieser Ehe erzeugten Kindern kraft des Gesetzes zufallen. Die Eltern behalten gleichwohl die Benutzung dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, unter der Verbindlichkeit, für deren Nahrung, Unterhalt und Erziehung, nach ihrem Stande und Vermögen, zu sorgen; dies alles jedoch den übrigen Vortheilen, welche den erwähnten Kindern durch die Ehestiftung ihrer Eltern etwa zugesichert sind, unbeschadet.

Fünftes Capitel.

Von der persönlichen Trennung (Scheidung von Tisch und Bette).

306. In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache statt findet, können die Ehegatten auch um persönliche Trennung nachsuchen.

307. Dieses Gesuch wird eben so, wie jede andere Civilklage, angebracht, verhandelt und entschieden; auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten soll dasselbe gleichwohl nicht gegründet werden können.

308. Die Frau, wider welche auf persönliche Trennung wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheile, auf den Antrag der königlichen Procuratoren, zur Einsperrung in ein Arbeitshaus auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drey Monate, und nicht länger als zwey Jahre seyn darf, verurtheilt werden.

309. Doch hängt es von dem Manne ab, diese Verurtheilung dadurch unwirksam zu machen, dass es sich entschliesst, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

310. Hat die persönliche Trennung, welche aus einer andern Ursache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs erkannt wurde, drey Jahre gedauert: so kann der Ehegatte, welcher anfänglich der Beklagte war, um die Ehescheidung vor Gerichte nachsuchen, und dieses soll dieselbe gestatten, wenn der anfängliche Kläger, der entweder gegenwärtig, oder doch gehörig vorgeladen ist, nicht unverzüglich bewilligt, dass die persönliche Trennung aufhöre.

311. Die persönliche Trennung zieht allemal eine Absonderung des Vermögens nach sich.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Capitel.

Von der Kindschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder.

312. Ein während der Ehe empfangenes Kind hat den Ehemann zum Vater.

Dieser ist gleichwohl berechtigt, das Kind nicht anzuerkennen, wenn er beweist, dass er in der ganzen Zwischenzeit, von dem dreyhundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Abwesenheit oder eines sonstigen Zufalls sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit, seiner Gattin ehelich beyzuwohnen, befunden habe.

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Anführung seines natürlichen Unvermögens, das Kind zu verleugnen; er kann es auch nicht verleugnen wegen eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruches, wenn ihm nicht etwa die Geburt verheimlicht wurde, in welchem Falle es ihm gestattet ist, alle zu dem Beweise, dass er der Vater des Kindes nicht sey, geeigneten Thatsachen für sich anzuführen.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tage der bestehenden Ehe geboren ist, soll in folgenden Fällen von dem Manne nicht verleugnet werden dürfen:

- 1) Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;
- 2) Wenn er bey dem Aufnehmen der Geburts-Urkunde gegenwärtig war, und dieselbe entweder von ihm unterzeichnet wurde, oder seine Erklärung enthält, dass er im Schreiben unerfahren sey;
- 3) Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

215. Die eheliche Geburt eines Kindes, welches dreyhundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren wurde, kann angefochten werden.

316. In den verschiedenen Fällen, worin der Mann das Kind zu verleugnen berechtigt ist, muss dies binnen einem Monat geschehen, wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde;

Binnen zwey Monaten nach seiner Zurückkunft, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war;

Binnen dieser nämlichen Frist nach entdecktem Betrüge, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlicht hatte.

317. Ist der Mann, bevor er seinen Widerspruch einlegte, jedoch während der hierzu verstatteten Frist gestorben: so können seine Erben binnen zwey Monaten von dem Zeitpunkte, wo das Kind das Vermögen des Mannes in Besitz genommen oder die Erben in diesem Besitze gestört hat, an zu rechnen, die eheliche Geburt dieses Kindes bestreiten.

318. Jede aussergerichtliche Handlung, die eine Ableugnung des Kindes von Seiten des Mannes oder seiner Erben enthält, wird als nicht geschehen betrachtet, wenn nicht darauf binnen einem Monate eine Klage erfolgt ist, die wider einem dem Kinde hierzu besonders beygeordneten Vormund und in Gegenwart der Mutter vor Gericht eingeführt wurde.

Zweytes Capitel.

Von dem Beweise der Kindschaft ehelicher Kinder.

319. Die Kindschaft ehelicher Kinder wird durch die dem Register des Personenstandes eingetragenen Geburts-Urkunden erwiesen.

320. In Ermangelung dieses Beweismittels ist der beständige Besitz des Zustandes eines ehelichen Kindes hinreichend.

321. Ein solcher Besitz wird durch eine hinreichende Vereinigung von Thatsachen begründet, welche das Verhältniss der Kindschaft und der Verwandtschaft zwischen einer Person und der Familie, welcher sie anzugehören behauptet, anzeigen.

Die vorzüglichsten dieser Thatsachen sind:

Dass die Person immer den Namen des Vaters geführt hat, dem sie anzugehören behauptet;

Dass der Vater sie als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für ihre Erziehung, ihren Unterhalt und ihre häusliche Einrichtung (Etablissement) gesorgt hat;

Dass sie beständig im Publicum dafür anerkannt ist;

Dass die Familie sie dafür anerkannt hat.

322. Niemand kann einen Zustand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburts-Urkunde und ein hiermit übereinstimmender Besitz ihm beylegen;

Und, umgekehrt, kann niemand den Zustand desjenigen bestreiten, der einen mit seiner Geburts-Urkunde übereinstimmenden Besitz für sich hat.

323. Fehlt es an der Geburts-Urkunde und einem beständigen Besitze, oder ist das Kind entweder unter einem falschen Namen, oder als von unbekanntem Eltern geboren in dem Register aufgezeichnet worden: so kann der Beweis der Kindschaft durch Zeugen geführt werden.

Dieser Beweis ist gleichwohl nur alsdann zulässig, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, oder wenn die Vermuthungen oder Anzeigen, die sich aus so fort erweislichen Thatsachen ergeben, stark genug sind, um die Zulässigkeit des Zeugenbeweises zu begründen.

324. Der Anfang eines schriftlichen Beweises ergibt sich aus Familien-Urkunden, aus Hausregistern und Papieren der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privat-Urkunden, welche entweder von einer an dem Streite Theil nehmenden Parthey, oder von Jemand herrühren, der, wenn er noch lebte, dabey interessirt seyn würde.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches dazu geeignet ist, um darzuthun, dass der Kläger kein Kind der angeblichen Mutter, oder, wenn auch dies erwiesen wäre, kein Kind des Mannes dieser Mutter sey.

326. Nur die Civilgerichte sind befugt, über die Ansprüche auf einen gewissen Stand zu erkennen.

327. Die peinliche Klage über das Verbrechen des verheimlichten Standes kann erst nach der endlichen Entscheidung des Streites über den Stand der Person ihren Anfang nehmen.

328. Die Klage, wodurch der persönliche Stand in Anspruch genommen wird, ist in Hinsicht auf das Kind unverjährbar.

329. Von den Erben eines Kindes, welches seine Ansprüche nicht geltend gemacht hat, kann die Klage nur alsdann angestellt werden, wenn dasselbe noch in der Minderjährigkeit oder binnen fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

330. War die Klage von dem Kinde angestellt worden, so können die Erben sie fortsetzen, in so fern nicht das Kind sich derselben förmlich begeben, oder sie während dreier Jahre, von der letzten Prozesshandlung an zu rechnen, hat liegen lassen.

Drittes Capitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Legitimation (Ehelichmachung) natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, mit Ausnahme der aus einer Blutschande oder einem Ehebruche erzeugten, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn diese sie, entweder vor ihrer Heirath gesetzlich anerkannt haben, oder bey Abschliessung der Ehe selbst anerkennen.

332. Sogar zum Vortheile schon verstorbener Kinder, welche Abkömmlinge zurückgelassen haben, kann die Legitimation eintreten, und nützt alsdann diesen Abkömmlingen.

333. Durch eine nachfolgende Ehe legitimirte Kinder sollen eben die Rechte haben, als wenn sie aus dieser Ehe geboren wären.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, wenn sie nicht in dessen Geburts-Urkunde enthalten ist, soll durch eine öffentliche Urkunde geschehen.

335. Diese Anerkennung kann zum Vortheile des aus einer Blutschande, oder aus einem Ehebruche erzeugten Kindes, nicht statt finden.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne die Anzeige und das Geständniss der Mutter, hat nur in Rücksicht des Vaters ihre Wirkung.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheile eines natürlichen Kindes geschieht, das er vor der Ehe mit einem andern, als seinem Ehegatten, erzeugt haben möchte, kann weder diesem letztern, noch den aus jener Ehe gezeugten Kindern zum Nachtheile gereichen.

Sie soll gleichwohl nach aufgelöster Ehe, wenn aus derselben keine Kinder mehr am Leben sind, ihre Wirkung hervorbringen.

338. Ein natürliches, wenn gleich anerkanntes Kind, kann auf die Rechte eines ehelich gebornen keinen Anspruch machen. Die Rechte der natürlichen Kinder werden in dem Titel von der Erbfolge bestimmt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, so wie jeder Anspruch von Seiten des Kindes, kann von allen denjenigen, die ein Interesse daran haben, bestritten werden.

340. Die Nachforschung, wer Vater eines Kindes sey, ist verboten.

Nur in dem Falle einer Entführung kann der Entführer, auf Ansuchen der Interessenten, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniss übereinstimmt.

341. Die Nachforschung, wer die Mutter eines Kindes sey, ist gestattet.

Das Kind, welches Jemanden als seine Mutter in Anspruch nimmt, muss den Beweis führen, dass es eben dasjenige sey, womit diese niedergekommen ist.

Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen soll es jedoch nur alsdann zugelassen werden, wenn schon der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

342. In den Fällen, wo zu Folge des 335sten Artikels die Anerkennung nicht gestattet ist, soll das Kind zu der Ausforschung der Mutter so wenig, als des Vaters, zugelassen werden.

Achter Titel.

Von der Adoption und dem pflegelterlichen Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Von der Adoption (Annahme an Kindesstatt).

Erster Abschnitt.

Von der Adoption und ihren Wirkungen.

343. Die Adoption ist nur solchen Personen des einen oder andern Geschlechtes gestattet, welche das funfzigste Jahr zurückgelegt und zur Zeit der Adoption keine ehelichen Kinder oder Descendenten haben, auch wenigstens funfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen.

344. Niemand kann von mehreren zugleich an Kindesstatt angenommen werden, es sey dann von zweyen Ehegatten.

Ausser dem Falle des 366sten Artikels, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern adoptiren.

345. Die Befugnis zu adoptiren kann nur in Ansehung eines solchen ausgeübt werden, den man entweder in seiner Minderjährigkeit, und wenigstens sechs Jahre lang, unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder der dem Adoptanten, entweder in einem Gefechte, oder dadurch, dass er ihn den Flammen oder Fluthen entriss, das Leben gerettet hat.

In diesem zweyten Falle soll es hinreichen, dass der Adoptant volljährig und älter, als der Adoptirte, ist; dass er keine ehelichen Kinder und Abkömmlinge hat, und dass, wenn er verheirathet ist, sein Ehegatte in die Adoption einwilligt.

346. Die Adoption hat in keinem Falle vor der Volljährigkeit des Adoptirten statt. Sind dessen beyde Eltern oder eins von beyden noch am Leben, so ist der Adoptirte, wenn er sein fünf und zwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, verbunden, die Einwilligung seiner Eltern oder des Überlebenden zu der Adoption beyzubringen, wenn er aber älter als fünf und zwanzig Jahre ist, um ihren Rath zu bitten.

347. Die Adoption verleiht dem Adoptirten den Namen des Adoptanten, der seinem eigenen Namen beygefügt wird.

348. Der Adoptirte bleibt in seiner leiblichen Familie, und behält darin alle seine Rechte.

Gleichwohl ist die Ehe verboten:

Zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Abkömmlingen;

Zwischen den Adoptivkindern einer und derselben Person;

Zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant etwa späterhin bekommt;

Zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, so wie auch zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.

349. Die natürliche Verbindlichkeit, in den gesetzlich bestimmten Fällen einander den Unterhalt zu reichen, welche zwischen dem Adoptirten und seiner Eltern fortdauernd besteht, ist zwischen dem Adoptanten und Adoptirten, als wechselseitige Verbindlichkeit des einen gegen den andern zu betrachten.

350. Der Adoptirte erwirbt kein Erbfolgerecht auf das Vermögen der Verwandten des Adoptanten; aber auf den Nachlass des Adoptanten selbst hat er mit den in der Ehe erzeugten Kindern durchaus gleiche Rechte, selbst wenn solche vorhanden wären, die erst nach der Adoption geboren wurden.

351. Stirbt der Adoptirte ohne ehelichen Nachkommen, so fällt alles, was er von dem Adoptanten geschenkt oder aus dessen Nachlasse erhalten hatte, in so fern es bey dem Absterben des Adoptirten noch in Natur vorhanden ist, auf den Adoptanten oder seine Descendenten zurück, jedoch unter der Verbindlichkeit, zu den Schulden mit beyzutragen, und ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf seine eigenen Verwandten, und diese schliessen jederzeit, selbst in Ansehung der in dem gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenstände, alle Erben des Adoptanten, die nicht zu seinen Descendenten gehören, aus.

352. Sterben noch bey Lebzeiten des Adoptanten und nach dem Tode des Adoptirten auch die Kinder oder Abkömmlinge des Letztern selbst ohne Nachkommenschaft: so erbt der Adoptant die von ihm geschenkten Gegenstände, nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels; doch soll dieses Recht auf die Person des Adoptanten beschränkt seyn, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Form der Adoption.

353. Beyde Theile, sowohl derjenige, welcher zu adoptiren beschliesst, als der, welcher sich adoptiren lassen will, müssen sich vor dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Adoptanten stellen, um ihre wechselseitige Einwilligung schriftlich aufnehmen zu lassen.

354. Der Theil, welchem am meisten daran gelegen ist, soll in den nächsten zehn Tagen dem königlichen Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, unter dessen Gerichtsbezirke der Adoptant seinen Wohnsitz hat, eine Ausfertigung der aufgenommenen Urkunde zur gerichtlichen Bestätigung überreichen.

355. Das Gericht versammelt sich hierauf in dem Berathschlagungs-Zimmer, und untersucht, nachdem es sich die erforderlichen Aufschlüsse verschafft hat:

- 1) Ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;
- 2) Ob die Person, welche adoptiren will, einen guten Ruf hat.

356. Das Gericht erkennt sodann, nach vorgängigem Antrage des königlichen Procurators, ohne eine sonstige Förmlichkeit zu beobachten, und ohne die Entscheidungsgründe auszudrücken, in folgenden Worten: die Adoption hat statt, oder hat nicht statt.

357. Binnen einem Monate, nach der Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz, wird diese Entscheidung dem Appellationshofe, auf Betreiben derjenigen Parthey, welche darum zuerst nachgesucht, vorgelegt. Dieser hat bey seinem Verfahren eben die Form, wie das Gericht der ersten Instanz, zu beobachten, und erkennt, ohne die Entscheidungsgründe auszudrücken: das Urtheil ist bestätigt, oder: das Urtheil ist aufgehoben; und es hat folglich Adoption statt, oder nicht statt.

358. Jedes Erkenntnis des Appellationshofes, welches eine Adoption zulässt, soll in der Audienz verkündigt und an denjenigen Orten und in einer solchen Anzahl von Exemplaren, wie das Gericht es der Sache angemessen findet, angeschlagen werden.

359. In den nächsten drey Monaten nach Verkündigung des Erkenntnisses soll, auf Ansuchen des einen oder des andern Theils, die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsitz hat, in die Register des Personenstandes eingetragen werden.

Diese Eintragung geschieht nur auf Vorzeigen einer förmlichen Ausfertigung des von dem Appellationshofe erlassenen Erkenntnisses, und die Adoption bleibt ohne Wirkung, wenn sie nicht binnen dieser Frist eingetragen wurde.

360. Stirbt der Adoptant, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Entschluss, den Adoptionsvertrag einzugehen, ergibt, zwar von dem Friedensrichter aufgenommen und den Gerichten vorgelegt worden ist, jedoch bevor diese endlich darüber entschieden haben: so soll das Verfahren fortgesetzt, und die Adoption, wenn sie statt finden kann, zugelassen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzulässig, so bleibt es ihnen unbenommen, dem königlichen Procurator ihre Vorstellungen und Bemerkungen darüber zuzustellen.

Zweytes Capitel.

Von dem pflegeelterlichen Verhältnisse.

361. Wer das funfzigste Jahr zurückgelegt, und keine ehelichen Kinder oder Abkömmlinge hat, kann, wenn er auf gesetzliche Weise einen Minderjährigen in ein näheres Verhältniss mit sich zu bringen wünscht, sein Pfleger werden, wenn er hierzu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder des Überlebenden von ihnen, oder, in deren Ermangelung, die des Familienrathes, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Verwandten hat, die Zustimmung der Verwalter des Waisenhauses, worin dasselbe aufgenommen ist, oder der Municipalität seines Aufenthaltsortes, erhalten hat.

362. Ein Ehegatte kann nur mit der Bewilligung des andern der Pfleger eines Kindes werden.

363. Der Friedensrichter des Ortes, wo das Kind seinen Wohnsitz hat, nimmt ein Protocoll über die das pflegeelterliche Verhältniss betreffenden Gesuche und Einwilligungen auf.

364. Nur zum Vortheile solcher Kinder, die noch nicht funfzehn Jahre alt sind, kann diese Pflege statt finden. Sie führt, mit Vorbehalt jeder besondern Übereinkunft, die Verbindlichkeit mit sich, den Pflegling zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu setzen, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

365. Wenn der Pflegling einiges Vermögen hat, und vorher unter Vormundschaft stand, so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Aufsicht über seine Person, auf den Pfleger über, der jedoch die Erziehungskosten von den Einkünften des Pfleglings nicht abziehen darf.

366. Wenn der Pfleger nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der übernommenen Pflege, in der Besorgnis, vor des Pfleglings Volljährigkeit zu versterben, denselben durch eine letzte Willens-Verordnung an Kindesstatt annimmt: so soll diese Verfügung gültig seyn, vorausgesetzt, dass der Pfleger keine ehelichen Kinder zurücklässt.

367. Stirbt der Pfleger entweder vor Ablauf dieser fünf Jahre oder nachher, ohne seinen Pflegling an Kindesstatt angenommen zu haben: so soll diesem, so lange er minderjährig ist, der Lebensunterhalt gereicht, dessen Betrag und Beschaffenheit aber, in Ermangelung einer vorher darüber getroffenen förmlichen Übereinkunft, entweder freundschaftlich unter den beyderseitigen Stellvertretern des Pflegers und des Pfleglings, oder, im Falle eines hierüber entstandenen Streites, gerichtlich bestimmt werden.

368. Will der Pfleger seinen Pflegling, nachdem er volljährig geworden, mit dessen Zustimmung an Kindesstatt annehmen: so wird nach den im vorhergehenden Capitel bestimmten Formen zur Adoption geschritten, deren Wirkungen in jeder Hinsicht die nämlichen sind.

369. Sind während der ersten drey Monate nach der Volljährigkeit des Pfleglings, die in Beziehung auf die Adoption seinem Pfleger von ihm gethanen Anträge ohne Erfolg geblieben, und ist der Pflegling nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben: so kann der Pfleger verurtheilt werden, den Pflegling wegen dieser Unfähigkeit zum eignen Erwerbe seines Unterhalts zu entschädigen

Diese Entschädigung soll sich in eine Unterstützung auflösen, die dazu geeignet ist, dem Pflegling zu einem Gewerbe zu verhelfen; alles jedoch ohne Nachtheil der auf diesen Fall zum Voraus getroffenen Verabredungen.

370. In jedem Falle ist der Pfleger, wenn er einiges Vermögen seines Pfleglings verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden.

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

371. In jedem Alter ist das Kind seinen Eltern Ehrerbietung und Achtung schuldig.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder bis es daraus entlassen worden ist.

373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubnis des Vaters nicht verlassen, ausser wenn es nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre sich freywillig anwerben lassen will.

375. Hat der Vater besonders wichtige Ursachen, mit dem Betragen seines Kindes Unzufrieden zu seyn, so kann er sich folgender Besserungsmittel bedienen.

376. Wenn das Kind das sechzehnte Jahr seines Alters noch nicht angetreten hat, so kann der Vater es einige Zeit, jedoch nicht länger, als einen Monat, einsperren lassen. Zu diesem Ende muss, auf sein Verlangen, der Präsident des Bezirksgerichtes den Verhaftungsbefehl erlassen.

377. Von dem Eintritte in's sechzehnte Jahr an, bis zur Volljährigkeit oder Emancipation, kann der Vater darum nachsuchen, dass sein Kind höchstens sechs Monate eingesperrt werde; er wendet sich deshalb an den Präsidenten des erwähnten Gerichtes, der, nach genommener Rücksprache mit dem königlichen Procurator, den Befehl zur Verhaftung entweder ertheilt oder verweigert, und im ersten Falle die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung abkürzen kann.

378. In dem einen wie in dem andern Falle findet weder ein schriftlicher Aufsatz, noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaftungsbefehl selbst, in welchem jedoch die Beweggründe nicht ausgedrückt werden, ausgenommen.

Der Vater ist nur verbunden, eine Versicherung zu unterschreiben, dass er alle Kosten bezahlen, und für den gebührenden Unterhalt sorgen wolle.

379. Von dem Vater hängt es jederzeit ab, die Dauer der von ihm verfügten oder nachgesuchten Einsperrung abzukürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung in neue Verirrungen: so kann, auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Weise, die Einsperrung wiederholt verfügt werden.

380. Hat sich der Vater wieder verheirathet, so muss er, um sein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechzehn Jahren ist, einsperren zu lassen, die Vorschrift des 377sten Artikels beobachten.

381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann nur unter Mitwirkung der zwey nächsten Verwandten von der väterlichen Seite, und vermittelst des im 377sten Artikel vorgeschriebenen Gesuches, ein Kind einsperren lassen.

382. Hat das Kind eigenes, ihm persönlich zustehendes, Vermögen, oder treibt es ein Gewerbe: so kann seine Einsperrung, selbst wenn es noch nicht sechzehn Jahre alt ist, ebenfalls nur nach der im 377sten Artikel vorgeschriebenen Form erfolgen.

Dem eingesperrten Kinde bleibt es unbenommen, sich an den königlichen General-Procurator bey dem Appellationshofe mit einem schriftlichen Aufsätze zu wenden. Dieser lässt sich von dem königlichen Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz Nachricht geben, und erstattet seinen Bericht an den Präsidenten des Appellationshofes, worauf dieser, nachdem er den Vater hiervon benachrichtigt und alle Erkundigungen eingezogen hat, den von dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz ertheilten Befehl aufheben oder mässigen kann.

383. Der 376, 377, 378 und 379ste Artikel sind auf die Eltern natürlicher, gesetzlich anerkannter, Kinder ebenfalls anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und, nach Auflösung derselben, der Überlebende von beyden Eltern, die Benutzung des Vermögens der Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, oder bis zu der etwa früher erfolgten Emancipation.

385. Die mit dieser Benutzung verbundenen Lasten sind:

- 1) Diejenigen, welche den Niessbrauchern obliegen;
- 2) Die Ernährung, der Unterhalt und die Erziehung der Kinder nach dem Verhältnisse ihres Vermögens;
- 3) Die Bezahlung der fälligen Renten oder Capitalzinsen;
- 4) Die Berichtigung der Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit.

386. Derjenige von beyden Eltern, wider welchen die Ehescheidung erkannt worden ist, bleibt von dieser Benutzung ausgeschlossen; auch hört dieselbe bey der Mutter auf, wenn sie zu einer zweyten Ehe schreitet.

387. Sie begreift weder das Vermögen, welches die Kinder etwa durch ihre Arbeit und ihren Fleiss besonders erwerben, noch auch dasjenige, welches unter der ausdrücklichen Bedingung, dass den Eltern dessen Benutzung nicht zustehen solle, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

Erstes Capitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist jeder, ohne Unterschied des Geschlechtes, der das ein und zwanzigste Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hat.

Zweytes Capitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter des seinen minderjährigen Kindern persönlich zugehörenden Vermögens.

Doch ist er, in Hinsicht desjenigen Vermögens, dessen Benutzung ihm nicht zusteht, sowohl über das Eigenthum, als über die Einkünfte, und in Ansehung dessen, woran ihm das Gesetz den Niessbrauch verstattet, über das Eigenthum allein, Rechnung abzulegen verbunden.

390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird, so gebührt die Vormundschaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder, kraft des Gesetzes, dem überlebenden Ehegatten.

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Rathgeber beyordnen, ohne dessen Gutachten sie keine, auf die Vormundschaft sich beziehende, Handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die einzelnen Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt seyn soll: so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Beystand vorzunehmen.

392. Die Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

- 1) Durch eine letzte Willensverordnung;
- 2) Durch eine vor dem Friedensrichter mit Zuziehung seines Secretärs, oder vor Notarien geschehene Erklärung.

393. Ist die Frau bey dem Absterben ihres Mannes schwanger, so soll der Leibesfrucht von dem Familienrathe ein Curator bestellt werden.

Bey der Geburt des Kindes wird die Mutter seine Vormünderin, und ein Curator wird alsdann, kraft des Gesetzes, Gegenvormund.

394. Die Mutter ist zur Annahme der Vormundschaft nicht verbunden; doch muss sie, wenn sie dieselbe ablehnt, die damit verbundenen Pflichten so lange erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen.

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verheirathen, so muss sie noch vor der Abschliessung der Heirath den Familienrath zusammenberufen, welcher sodann entscheidet, ob ihr die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterlässt sie diese Zusammenberufung, so verliert sie, kraft des Gesetzes, die Vormundschaft, und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen der widerrechtlichen Beybehaltung solidarisch verantwortlich.

396. Wenn der gehörig zusammenberufene Familienrath die Vormundschaft der Mutter überlässt, so muss er ihr nothwendig den zweyten Ehemann als Mitvormund beyordnen, und dieser wird alsdann für die nach der Heirath geführte Verwaltung solidarisch mit seiner Ehefrau verantwortlich.

Zweyter Abschnitt.

Von der durch die Eltern übertragenen Vormundschaft.

397. Das besondere Recht, einen Vormund zu wählen, mag solcher ein Verwandter oder selbst ein Fremder seyn, steht nur dem Längstlebenden der Eltern zu.

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392sten Artikel vorgeschriebenen Formen, und unter den nachstehenden Ausnahmen und Einschränkungen, ausgeübt werden.

399. Eine Mutter, die sich wieder verheirathet hat, und welcher die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

400. Hat die Mutter, welcher bey der Wiederverheirathung die Vormundschaft gelassen wurde, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund ernannt: so gilt diese Wahl nur, wenn sie von dem Familienrathe bestätigt wird.

401. Der Vormund, welchen der Vater oder die Mutter ernannt hat, ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht ohnehin zu denjenigen Personen gehört, denen, in Ermangelung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte übertragen können.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ascendenten.

402. Hat der Längstlebende der Eltern dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft, kraft des Gesetzes, seinem väterlichen Grossvater, in dessen Ermangelung seinem mütterlichen Grossvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, dass der väterliche Ascendent desselben Grades immer vorgezogen wird.

403. Treffen, in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Grossvaters des Minderjährigen, zwey Ascendenten eines höheren Grades zusammen, die beyde zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören: so soll die Vormundschaft, kraft des Gesetzes, auf denjenigen von ihnen fallen, welcher der väterliche Grossvater von dem Vater des Minderjährigen ist.

404. Wenn auf gleiche Weise zwey Urgrossväter der mütterlichen Linie zusammen treffen: so geschieht die Ernennung von dem Familienrathe, der jedoch bey seiner Wahl auf diese beyden Ascendenten beschränkt ist.

Vierter Abschnitt.

Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft.

405. Die Bestellung eines Vormundes geschieht durch einen Familienrath, wenn ein minderjähriges, nicht emancipirtes, Kind weder Vater noch Mutter, weder einen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten hat, wie auch, wenn der zu einer der

eben erwähnten Classen gehörige Vormund sich entweder in einem der weiter unten zu bestimmenden Ausschliessungsfälle befindet, oder gesetzlich entschuldigt ist.

406. Dieser Familienrath wird zusammenberufen, entweder auf Ansuchen und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger, oder anderer Interessenten, oder auch von Amts wegen und auf Verfügung des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Ein jeder ist berechtigt, diesem Friedensrichter den Vorfall, welcher die Bestellung eines Vormundes erfordert, anzuzeigen.

407. Der Familienrath soll, ausser dem Friedensrichter, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen, welche sowohl in der Gemeinde, wo die Vormundschaft anzuordnen ist, als in dem Umkreise von zwey Myriametern (Meilen), halb aus der väterlichen und halb aus der mütterlichen Linie gewählt werden, dergestalt, dass man sich in jeder Linie nach der Nähe des Grades richtet.

Im Falle der Gleichheit des Grades wird der Verwandte dem Verschwägerten, und unter Verwandten desselben Grades der ältere dem jüngeren vorgezogen.

408. Nur die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern sind von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung der Anzahl ausgenommen.

Sind deren sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienrathes, welchen sie alsdann allein mit den Wittwen der Ascendenten, und mit den von der Vormundschaft gültig entschuldigten Ascendenten, wenn solche vorhanden sind, ausmachen.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden die übrigen Verwandten nur berufen, um den Rath vollzählig zu machen.

409. Finden sich an dem Orte selbst, oder in der im 407sten Artikel bestimmten Entfernung keine Verwandten oder Verschwägerten der einen oder der andern Linie in hinlänglicher Anzahl: so beruft der Friedensrichter entweder Verwandte oder Verschwägte, die in einer weitem Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, von denen man weiss, dass sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in einem dauernden Freundschaftsverhältnisse standen.

410. Auch wenn an dem Orte selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Friedensrichter die Vorladung anderer, auch noch so entfernt wohnenden, Verwandten oder Verschwägerten eines nähern oder doch desselben Grades, als die anwesenden Verwandten oder Verschwägerten, gestatten, und zwar auf die Weise, dass alsdann immer einige dieser letzteren ausfallen, und die in den vorigen Artikeln bestimmte Anzahl nicht überschritten werde.

411. Die Zeit des Erscheinens soll vom Friedensrichter auf einen bestimmten Tag festgesetzt werden, jedoch so, dass wenn die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umkreise von zwey Myriametern (Meilen) sich aufhalten, zwischen der Insinuation der Vorladung, und dem Tage, auf welchen die Zusammenkunft des Familienrathes bestimmt ist, eine Zwischenzeit von wenigstens drey Tagen übrig bleibt.

So oft sich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche über diesen Umkreis hinaus ihren Wohnsitz haben, soll der Frist ein Tag für jede drey Myriameter (Meilen) zugesetzt werden.

412. Die also berufenen Verwandten, Verschwägerten und Freunde sind schuldig, entweder in Person zu erscheinen, oder durch einen hierzu besonders Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen; doch kann der Bevollmächtigte nicht mehr als Eine Person vertreten.

413. Jeder berufene Verwandte, Verschwägte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über funfzig Francs betragen darf, und von dem Friedensrichter, ohne dagegen statt findende Appellation, angesetzt wird.

414. Wenn eine hinreichende Entschuldigungsursache eintritt, und man es doch rathsam findet, das abwesende Mitglieder entweder noch abzuwarten, oder durch einen Andern zu ersetzen: so kann in diesem Falle, wie in jedem andern, wo das Interesse des Minderjährigen er zu erfordern scheint, der Friedensrichter die Zusammenkunft aussetzen, oder dazu einen andern Zeitpunkt bestimmen.

415. Gesetzlich wird die Versammlung bey dem Friedensrichter gehalten, in so fern er nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Um etwas zu beschliessen, ist die Gegenwart von wenigstens drey Viertel der berufenen Mitglieder erforderlich.

416. Bey dem Familienrathe hat der Friedensrichter den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

417. Besitzt der Minderjährige, welcher im Königreiche seinen Wohnsitz hat, Vermögen in den Colonien, oder umgekehrt: so wird die besondere Verwaltung dieses Vermögens einem eigenen Vormunde anvertrauet.

In diesem Falle sind diese beyden Vormünder von einander unabhängig, und für ihre gegenseitige Verwaltung einander nicht verantwortlich.

418. Der Vormund handelt und verwaltet, als solcher, von dem Tage seiner Ernennung an, wenn dieselbe in seiner Gegenwart geschehen war, ausserdem aber von dem Tage an, wo ihm dieselbe bekannt gemacht wurde.

419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt, und geht auf die Erben des Vormundes nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und, wenn sie volljährig sind, verbunden, dieselbe fortzusetzen, bis ein neuer Vormund bestellt ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gegenvormunde.

420. Bey jeder Vormundschaft soll ein Gegenvormund seyn, den der Familienrath ernennt. Seine Verrichtungen bestehen darin, dass er für das Interesse der Minderjährigen sorgt, wenn solches mit dem des Vormundes im Widerspruche steht.

421. Fällt das vormundschaftliche Amt einer von den im ersten, zweyten und dritten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels bezeichneten Personen zu: so soll dieser Vormund, vor Antretung seines Amtes, zur Ernennung des Gegenvormundes einen, nach der Vorschrift des vierten Abschnittes gebildeten, Familienrath zusammenberufen lassen.

Hat er, ohne diese Förmlichkeit beobachtet zu haben, die Verwaltung übernommen, so kann der, auf Ansuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Interessenten, oder auch von Amts wegen von dem Friedensrichter zusammenberufene, Familienrath dem Vormunde, wenn derselbe betrüglich gehandelt hat, die Vormundschaft entziehen, jedoch mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Entschädigung.

422. Bey den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Gegenvormundes unmittelbar nach der des Vormundes geschehen.

423. In keinem Falle darf der Vormund bey der Ernennung des Gegenvormundes mitbestimmen, und es soll dieser, den Fall des Vorhandenseyns vollbürtiger Brüder ausgenommen, aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, wozu der Vormund nicht gehört.

424. Wird die Vormundschaft erledigt oder durch Abwesenheit aufgegeben, so tritt der Gegenvormund nicht kraft des Gesetzes in die Stelle des Vormundes, sondern er muss in diesem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, bey Strafe der dem Minderjährigen zu leistenden vollständigen Schadloshaltung.

425. Die Verrichtungen des Gegenvormundes endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

426. Die in dem sechsten und siebenten Abschnitte dieses Capitels enthaltenen Verfügungen sind auf die Gegenvormünder ebenfalls anwendbar.

Der Vormund darf gleichwohl weder auf die Absetzung des Gegenvormundes antragen, noch in dem zu diesem Zwecke versammelten Familienrathe mitstimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, die von der Vormundschaft befreyen.

427. Befreyt von der Vormundschaft sind:

Die im dritten, fünften, sechsten und siebenten Titel der Constitution des Königreichs Westphalen, vom 15ten November 1807, genannten Personen (**siehe Anhang IV**);

Die Richter bey dem Cassationshofe, der königliche General-Procurator bey demselben Gerichtshofe, und dessen Substituten;

Die Commissäre des königlichen Rechnungswesens;

Die Präfecten;

Alle Staatsbürger, welche in einem andern Departement, als worin die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt bekleiden.

428. Eben so sind von der Vormundschaft befreyt:

Die in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen, und alle andere Staatsbürger, welche ausser dem Staatsgebiete einen Auftrag des Königs vollziehen.

429. Ist dieser Auftrag nicht öffentlich und wird in Zweifel gezogen, so soll auf die Befreyung erst alsdann erkannt werden, wenn der, welcher sie geltend machen will, ein Zeugniß des Ministers, zu dessen Geschäftskreise der als Befreyungsursache angeführte Auftrag gehört, beybringt.

430. Die Staatsbürger, welche sich in der in den vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Lage befinden, können wenn sie die Vormundschaft später, als die davon befreymden Amtsverrichtungen, Dienste oder Aufträge übernehmen. aus dieser Ursache sich der Vormundschaft nicht wieder entledigen lassen.

431. Diejenigen hingegen, welchen die erwähnten Amtsverrichtungen, Dienste oder Aufträge erst nach der Übernahme und Führung der Vormundschaft anvertraut wurden, können, wenn sie dieselbe nicht beybehalten wollen, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenberufen lassen, damit in demselben ein Anderer an ihre Stelle ernannt werde.

Fordert, nach Beendigung dieser Amtsverrichtungen, Dienste oder Aufträge, der neue Vormund seine Entlassung, oder verlangt der vorige die Vormundschaft zurück: so kann sie diesem von dem Familienrathe wieder übertragen werden.

432. Staatsbürger, die weder verwandt noch verschwägert sind, können nur alsdann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, wenn in dem Umfange von vier Myriametern (Meilen) sich keine Verwandten oder Verschwägerte befinden, welche im Stande wären, die Vormundschaft zu führen.

433. Wer das fünf und sechzigste Jahr zurückgelegt hat, kann die Vormundschaft ausschlagen. Wer vor diesem Alter dazu bestellt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft befreyen lassen.

434. Jeder, welcher hinlänglich bescheinigt, sich in dem Zustande einer bedeutenden Kränklichkeit zu befinden, bleibt von der Übernahme einer Vormundschaft befreyt.

Er kann sogar die Befreyung von derselben verlangen, wenn dieser körperliche Zustand erst nach seiner Ernennung eintrat.

435. Zwey Vormundschaften sind für jeden ohne Unterschied eine gerechte Ursache, eine dritte auszuschlagen.

Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beschwert ist, kann nicht genöthiget werden, eine zweyte zu übernehmen, die über seine Kinder ausgenommen.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist, ausser der Vormundschaft über seine eigenen Kinder, von jeder andern befreyet.

Kinder, welche in wirklichem Dienste bey den Armeen des Königs gestorben sind, werden stets mitgezählt, um diese Befreyung zu bewirken.

Andere schon verstorbene Kinder werden nur alsdann mitgerechnet, wenn sie selbst noch lebende Kinder zurückgelassen haben.

437. Werden dem Vormunde erst während der Vormundschaft Kinder geboren, so berechtigt ihn dieses nicht, dieselbe niederzulegen.

438. Ist der ernannte Vormund bey dem Beschlusse, der ihm die Vormundschaft überträgt, zugegen: so muss er auf der Stelle, und bey Strafe der Unzulässigkeit eines jeden weitern Anspruches, seine Entschuldigungsgründe vorbringen; worüber alsdann der Familienrath einen Schluss fasset.

439. War der ernannte Vormund bey dem Beschlusse, wodurch ihm die Vormundschaft übertragen wurde, nicht zugegen: so kann er den Familienrath zusammenberufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe zu entscheiden.

Die zu diesem Ende nöthigen Schritte müssen binnen drey Tagen nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung geschehen. Für jede drey Myriameter (Meilen), welche der Ort seines Wohnsitzes von dem der erledigten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag vermehrt. Nach dem Ablaufe der Frist soll er nicht weiter gehört werden.

440. Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen, so kann er sich an die Gerichte wenden, um sie daselbst geltend zu machen; jedoch ist er verbunden, während des Rechtsstreites die Verwaltung vorläufig zu führen.

441. Wirkt er daselbst seine Befreyung aus, so können diejenigen, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Im entgegengesetzten Falle wird er selbst dazu verurtheilt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, und von der Ausschliessung und Absetzung der Vormünder.

442. Vormünder und Mitglieder eines Familienrathes können nicht seyn:

- 1) Minderjährige, mit Ausnahme der Eltern;
- 2) Die, welche unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens erklärt sind;
- 3) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mütter und der weiblichen Ascendenten;
- 4) Alle die, welche selbst oder deren Eltern mit dem Minderjährigen in einen Rechtsstreit verwickelt sind, welcher den persönlichen Stand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben betrifft.

443. Die Verurtheilung zu einer entehrenden oder Leibesstrafe zieht, kraft des Gesetzes, die Ausschliessung von der Vormundschaft nach sich. Sie bewirkt auf gleiche Weise die Absetzung von einer früher übertragenen Vormundschaft.

444. Ferner sind von der Vormundschaft ausgeschlossen, und können sogar, wenn sie schon angestellt sind, wieder abgesetzt werden:

- 1) Leute von einer kundbar schlechten Aufführung;
- 2) Diejenigen, deren Verwaltung Beweise ihrer Unfähigkeit oder Untreue enthält.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt wurde, kann auch nicht Mitglied eines Familienrathes seyn.

446. So oft sich eine Veranlassung zur Absetzung des Vormundes darbietet, soll darauf von dem Familienrathe, der auf Ansuchen des Gegenvormundes, oder von Amts wegen durch den Friedensrichter zusammen berufen wird, erkannt werden.

Der Friedensrichter kann diese Zusammenberufung nicht ablehnen, wenn darum von einem oder von mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die sich mit demselben in dem Grade der Geschwister-Kinder oder in noch näheren Graden befinden, förmlich nachgesucht wird.

447. Jeder Beschluss des Familienrathes, welcher die Ausschliessung oder Absetzung des Vormundes ausspricht, soll die Beweggründe enthalten, und darf nur, nach vorgängiger Vernehmung oder Vorladung des Vormundes, gefasst werden.

448. Ist der Vormund mit dem Beschlusse einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

Widerspricht er hingegen, so hat der Gegenvormund auf Bestätigung des gefassten Beschlusses bey dem Gerichte der ersten Instanz anzutragen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalte der Appellation.

Der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund kann auch selbst, um sich durch einen gerichtlichen Ausspruch bey der Vormundschaft erhalten zu lassen, den Gegenvormund vor Gericht fordern.

449. Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen wurde, können in dem Rechtsstreite, der als eilige Sache eingeleitet und entschieden werden soll, mit auftreten.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormundes.

450. Der Vormund muss für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Handlungen ihn vertreten.

Er muss dessen Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und für den aus einer üblen Verwaltung entstehenden Schaden und das ganze Interesse haften.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen, noch pachten, in so fern nicht der Familienrath den Gegenvormund zur Abschliessung des Pachtvertrages mit demselben ermächtigt, und eben so wenig kann er irgend ein Recht oder eine Forderung wider seinen Mündel auf sich übertragen lassen.

451. Der Vormund soll binnen zehn Tagen nach seiner ihm gehörig bekannt gewordenen Ernennung um die Abnahme der Siegel, wenn deren angelegt waren, nachsuchen, und unmittelbar darauf, in Beyseyn des Gegenvormundes, zur Aufnahme eines Inventars über das Vermögen des Minderjährigen schreiten lassen.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muss er dies, bey Verlust seines Rechtes, in dem Inventar erklären; doch soll er dazu von dem öffentlichen Beamten aufgefordert, und, dass solches geschehen sey, in dem Protocoll erwähnt werden.

452. Binnen einem Monate nach Vollendung des Inventars, soll der Vormund, in Beyseyn des Gegenvormundes, nach vorhergegangenen öffentlichen Anschlägen oder Ankündigungen, deren in dem Verkaufsprotocoll Erwähnung geschehen muss, alle beweglichen Sachen, diejenigen ausgenommen, welche in der Natur aufzubewahren ihm der Familienrath gestattet hat, in einer, von einem öffentlichen Beamten zu haltenden, Versteigerung verkaufen lassen.

453. Nur die Eltern sind, so lange ihnen der gesetzliche Niessbrauch an dem Vermögen des Minderjährigen zukommt, nicht gebunden, die beweglichen Sachen zu verkaufen, wenn sie dieselben lieber aufbewahren wollen, um sie in Natur zurück zu geben.

In diesem Falle sollen sie dieselben auf ihre Kosten von einem Sachverständigen, welchen der Gegenvormund ernannt und der Friedensrichter beeidigt hat, nach ihrem wahren Werthe schätzen lassen, und in der Folge für diejenigen Stücke, die sie nicht in Natur zurückliefern können, deren Werth nach der Schätzung vergüten.

454. Bey dem Antritte einer jeden Vormundschaft, die der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Überschlage, und mit Rücksicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens, bestimmen, bis zu welcher Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seines Vermögens, sich belaufen dürfe.

Hiermit soll zugleich bestimmt werden, ob dem Vormunde gestattet ist, bey seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besonderen Verwalter, die dafür besoldet werden, und unter seiner Verantwortlichkeit die Geschäfte besorgen, zu bedienen.

455. Auch hat der Familienrath die Summe genau zu bestimmen, bey welcher die Verbindlichkeit des Vormundes zur Anlegung dessen, was, nach Abzug der Ausgaben, von den Einkünften übrig bleibt, anfangen soll. Diese Anlegung muss binnen sechs Monaten wirklich geschehen; widrigenfalls der Vormund, nach dem Ablaufe der Frist, zur Zinszahlung verbunden ist.

456. Hat der Vormund von dem Familienrathe die Summe nicht bestimmen lassen, bey welcher die Anlegung ihren Anfang nehmen soll: so ist er nach dem Ablaufe der im vorhergehenden Artikel angegebenen Frist von allem nicht angelegten Gelde, so gering auch immer die Summe seyn mag, die Zinsen zu bezahlen verbunden.

457. Der Vormund, auch wenn es der Vater oder die Mutter wäre, kann, ohne Genehmigung des Familienrathes, für den Minderjährigen weder ein Anlehn aufnehmen, noch dessen unbewegliches Vermögen veräußern oder mit einer Hypothek beschweren.

Diese Genehmigung kann nur unter Voraussetzung einer unbedingten Nothwendigkeit oder eines offenbaren Nutzens ertheilt werden.

Im ersten Falle soll der Familienrath seine Genehmigung nur alsdann ertheilen, wenn zuvor, durch eine von dem Vormunde eingereichte kurzgefasste Rechnung, die Unzulänglichkeit der Baarschaft, des beweglichen Vermögens und der Einkünfte des Minderjährigen, in Gewissheit gesetzt worden ist.

In jedem Falle hat der Familienrath die unbeweglichen Sachen, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, so wie alle ihm zweckdienlich scheinenden Bedingungen, anzugeben.

458. Die Beschlüsse des Familienrathes in Beziehung auf diesen Gegenstand sollen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Vormund bey dem Gerichte der ersten Instanz, welches darüber in dem Berathschlagungszimmer, nach vorgängiger Anhörung des königlichen Procurators, erkennt, die Bestätigung derselben nachgesucht und erhalten hat.

459. Der Verkauf soll in Beyseyn des Gegenvormundes durch öffentliche Versteigerung, die ein Mitglied des Gerichtes erster Instanz oder ein hierzu beauftragter Notar vornimmt, geschehen, nachdem vorher drey Bekanntmachungen an den gewöhnlichen Orten des Cantons drey Sonntage nach einander angeschlagen worden sind.

Jeder dieser Bekanntmachungen soll von dem Vorgesetzten der Gemeinde, wo sie angeschlagen werden, unterschrieben und beglaubigt seyn.

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in den Artikeln 457 und 458 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind in dem Falle nicht anwendbar, wo auf Begehren eines in Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers die Versteigerung durch ein Urtheil verfügt wurde.

Doch kann auch in diesem Falle die Versteigerung nicht anders, als nach der im vorhergehenden Artikel bestimmten Form geschehen, und es müssen dabey Fremde nothwendig zugezogen werden.

461. Eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Genehmigung des Familienrathes, weder annehmen noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars geschehen.

462. Ist eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft nicht von einem andern angenommen worden: so kann sie, sowohl von dem durch einen neuen Beschluss des Familienrathes dazu ermächtigten Vormunde, als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit, noch angetreten werden, jedoch nur in dem Zustande, worin sie zur Zeit der Wiederannahme sich befindet, und ohne die Verkäufe und andere während der Erledigung gesetzlich vorgenommenen Handlungen anfechten zu dürfen.

463. Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit Genehmigung des Familienrathes annehmen.

Sie hat in Hinsicht des Minderjährigen eben die Wirkung, wie bey einem Volljährigen.

464. Kein Vormund darf ohne Genehmigung des Familienrathes bey Gericht eine Klage einführen, die sich auf Rechte des Minderjährigen an unbeweglichen Sachen bezieht, und eben so wenig einen gegentheiligen Anspruch auf dergleichen Rechte einräumen.

465. Eben dieser Genehmigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; doch kann er, auch ohne dieselbe, eine wider den Minderjährigen gerichtete Klage auf Theilung beantworten.

466. Soll eine Theilung in Rücksicht des Minderjährigen alles Wirkungen haben, welche sie unter Volljährigen hervorbringen würde, so muss sie gerichtlich geschehen, und zwar nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige, welche das Gericht der ersten Instanz des Ortes, wo die Erbschaft anfiel, ernennt.

Nachdem diese Sachverständigen von dem Präsidenten desselben Gerichtes oder einem andern von ihm beauftragten Richter zur redlichen und treuen Erfüllung ihres Auftrages beeidigt worden,

schreiten sie zur Theilung der Güter und zur Bestimmung der Antheile; worüber, in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichtes oder eines von demselben dazu bestellten Notars, der auch dieselben ausliefert, durch das Loos entschieden wird.

Jede andere Theilung ist nur als vorläufig geschehen zu betrachten.

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen nicht anders einen Vergleich schliessen, als nach vorheriger Genehmigung des Familienrathes, und auf ein Gutachten dreyer von dem königlichen Procurator bey dem Gerichte erster Instanz ernannten Rechtsgelehrten.

Der Vergleich ist nur alsdann gültig, wenn er, nach vorgängiger Vernehmung des königlichen Procurators, von dem Gerichte erster Instanz bestätigt worden ist.

468. Hat der Vormund wichtige Ursachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er bey einem Familienrathe seine Beschwerden anbringen, und wenn er von diesem dazu ermächtigt wird, um Einsperrung des Minderjährigen nachsuchen, nach dem was hierüber in dem **Titel: von der väterlichen Gewalt**, bestimmt ist.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund hat bey der Beendigung seiner Verwaltung darüber Rechnung abzulegen.

470. Jeder Vormund, mit Ausnahme der Eltern, kann auch während der Vormundschaft angehalten werden, zu gewissen, von dem Gutbefinden des Familienrathes abhängigen, Zeiten, jedoch nicht mehr als einmal in jedem Jahre, dem Gegenvormunde eine Übersicht des Zustandes seiner Verwaltung vorzulegen.

Diese Übersicht soll unentgeltlich, auf nicht gestempeltem Papier, und ohne irgend eine gerichtliche Förmlichkeit, verfertigt und mitgetheilt werden.

471. Die Schlussrechnung über die Vormundschaft soll auf Kosten des Minderjährigen abgelegt werden, so bald er die Volljährigkeit erreicht oder die Emancipation erlangt hat; der Vormund hat hierzu die Kosten vorzuschüssen.

Alle hierin vorkommenden Ausgaben, die einen nützlichen Zweck hatten, sollen, wenn sie hinreichend belegt sind, dem Vormunde gutgeheissen werden.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormunde und dem zur Volljährigkeit gelangten Mündel etwa eingegangen wird, soll ungültig seyn, wenn nicht zuvor eine umständliche Rechnungsablage, und die Einhändigung sämmtlicher Belege erfolgt, dies alles auch wenigstens zehn Tage vor dem Vertrage durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers in Gewissheit gesetzt worden ist.

473. Gibt die Rechnung Anlass zu Streitigkeiten, so sollen diese, wie alle anderen Streitigkeiten, über Civilgegenstände, behandelt und entschieden werden.

474. Die Summe, welche dem Vormunde als Rückstand zur Last bleibt, ist von dem Zeitpunkte des Rechnungsabschlusses an, ohne weitere Anforderung verzinslich.

Von dem, was der Minderjährige dem Vormunde schuldig bleibt, laufen hingegen die Zinsen erst von dem Tage an, wo nach dem Rechnungsabschlusse eine Anmahnung zur Zahlung erfolgt ist.

475. Jede Klage des Minderjährigen wider seinen Vormund in Rücksicht vormundschaftlicher Handlungen wird in zehn Jahren, von der Volljährigkeit an zu rechnen, verjährt.

Drittes Capitel.

Von der Emancipation (Entlassung aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt).

476. Der Minderjährige wird durch die Heirath, kraft des Gesetzes, emancipirt.

477. Auch der nicht verheirathete Minderjährige kann jedoch, wenn er das funfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, von seinem Vater, oder, in dessen Ermangelung, von seiner Mutter emancipirt werden.

Diese Emancipation geschieht durch die blosse Erklärung des Vaters, oder der Mutter, welche der Friedensrichter mit Zuziehung seines Secretärs aufnimmt.

478. Auch der vater- und mutterlose Minderjährige kann, wiewohl nur nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, emancipirt werden.

Die Emancipation wird in diesem Falle bewirkt durch den sie erlaubenden Beschluss des Familienrathes, und durch die von dem Friedensrichter, als Präsidenten desselben, in dem nämlichen Aufsätze gegebene Erklärung: dass der Minderjährige emancipirt sey.

479. Hat der Vormund zur Auswirkung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Emancipation des Minderjährigen keinen Schritt gethan, und es halten diesen gleichwohl einer oder mehrere seiner Verwandten oder Verschwägerten, welche sich mit ihm in dem Grade der Geschwisterkinder oder in näheren Graden befinden, der Emancipation fähig: so können sie bey dem Friedensrichter die Zusammenberufung des Familienrathes, um hierüber einen Schluss zu fassen, nachsuchen, und der Friedensrichter muss diesem Gesuche willfahren.

480. Die Vormundschaftsabrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen, mit Zuziehung eines von dem Familienrath zu ernennenden Curators, abgelegt.

481. Der emancipirte Minderjährige schliesst Pachtverträge, deren Dauer jedoch nicht über neun Jahre gehen darf; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Quittungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur blossen Verwaltung gehören, ohne gegen dieselben in den vorigen Stand gesetzt werden zu können, in so fern nicht auch ein Volljähriger dazu berechtigt wäre.

482. Er kann eine auf unbewegliche Sachen sich beziehende Klage weder anstellen, noch sich dagegen vertheidigen; er kann auch nicht ein aufkündbares Capital erheben und darüber quittiren, ohne Zuziehung seines Curators, welcher in diesem letztern Falle über die Verwendung des empfangenen Capitals zu wachen hat.

483. Unter keinem Vorwande kann der emancipirte Minderjährige ein Anlehn aufnehmen, ohne dass ein von dem Gerichte erster Instanz, nach Anhörung des königlichen Procurators, bestätigter Schluss des Familienrathes vorhergegangen ist.

484. Er kann eben so wenig seine unbeweglichen Güter verkaufen oder veräussern, noch irgend eine Handlung, die nicht zur blossen Verwaltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Die Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf andere Weise übernommen hat, sollen im Falle einer Verletzung gemindert werden können; zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf die guten oder bösen Absicht derer, die mit ihm contrahirten, endlich auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben, Rücksicht nehmen.

485. Jeder Emancipirte Minderjährige, dessen übernommene Verbindlichkeiten zufolge des vorhergehenden Artikels gemindert worden sind, kann der Wohlthat der Emancipation verlustig erklärt werden; jedoch sind bey deren Entziehung die nämlichen Formen zu beobachten, unter welchen sie ertheilt wurde.

486. Von dem Tage der Zurücknahme der Emancipation an, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, welcher Handel treibt, wird in Hinsicht der hierauf Beziehung habenden Geschäfte für volljährig geachtet.

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich bestellten Beystand.

Erstes Capitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit tritt mit zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ein. Mit diesem Alter erlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, mit Vorbehalt der unter dem Titel: von der Ehe, bestimmten Einschränkung.

Zweytes Capitel.

Von der Interdiction (Untersagung der eigenen Vermögensverwaltung).

489. Dem Volljährigen, der sich fortwährend in einem Zustande von Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn bey ihm zu Zeiten Zwischenräume des Vernunftgebrauchs eintreten.

490. Jeder Verwandte ist befugt auf Interdiction seines Verwandten anzutragen. Eben dies gilt wechselseitig von den Ehegatten.

491. Wenn im Falle der Raserey weder der Ehegatte noch die Verwandten auf die Interdiction antragen, so muss solches von dem königlichen Procurator geschehen, der auch im Falle der Verstandesschwäche oder des Wahnsinnes diesen Antrag thun kann, wenn die daran leidende Person weder einen Ehegatten noch einen bekannten Verwandten hat.

492. Jedes Gesuch um Interdiction wird bey dem Gerichte der ersten Instanz angebracht.

493. Die Thatfachen, woraus man auf Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserey schliesst, sollen in einer Schrift punctweise aufgezeichnet werden. Diejenigen, welche im Interdiction nachsuchen, müssen die Zeugen und Beweisstücke beybringen.

494. Das Gericht befiehlt hierauf, dass der, auf die im **vierten Abschnitte des ersten Capitels in dem Titel: über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation**, bestimmte Weise, gebildete Familienrath über den Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, seine Meinung eröffne.

495. Diejenigen, welche auf Interdiction angetragen haben, können als Mitglieder des Familienrathes nicht auftreten; doch dürfen der Ehegatte und die Kinder desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, dabey, wiewohl ohne mitzählende Stimme, zugelassen werden.

496. Nachdem das Gericht das Gutachten des Familienrathes erhalten hat, soll es den Beklagten in dem Berathschlagungszimmer vernehmen; kann er sich daselbst nicht einfinden, so soll die Vernehmung durch einen dazu beauftragten Richter, mit Zuziehung des Secretärs, in seiner (des Beklagten) Wohnung geschehen.

In jedem Falle soll der königliche Procurator dieser Vernehmung beywohnen.

497. Nach der ersten Vernehmung ernenn das Gericht, den Umständen nach, einen vorläufigen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.

498. Das Erkenntnis über ein Gesuch um Interdiction kann nur in der öffentlichen Gerichtssitzung, nachdem die Parteyen vernommen, oder doch vorgeladen sind, erlassen werden.

499. Wird gleich das Gesuch um Interdiction verworfen, so kann, dennoch, wenn es die Umstände erfordern, das Gericht verordnen, dass der Beklagte, ohne Mitwirkung eines in demselben Erkenntnisse ihm beyzuordnenden Beystandes, für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen

Vergleich schliessen, kein Anlehn aufnehmen, kein aufkündbares Capital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräussern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf.

500. Wird von dem in der ersten Instanz ergangenen Erkenntnis appellirt, so kann der Appellationshof, wenn er es für nöthig erachtet, denjenigen, um dessen Interdiction nachgesucht worden ist, von neuem vernehmen oder durch einen dazu Beauftragten vernehmen lassen.

501. Jedes Urtheil oder Erkenntnis, welches die Interdiction oder die Anordnung eines Beystandes bestimmt, soll auf Betreiben des Klägers ausgelöset, der Parthey selbst insinuiert, und binnen zehn Tagen in die, in dem Saale der öffentlichen Gerichtssitzung und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirkes anzuschlagenden Verzeichnisse eingetragen werden.

502. Die Wirkung der Interdiction oder Ernennung eines Beystandes fängt von dem Tage des erlassenen Erkenntnisses an; alle nachher von dem Interdicirten oder ohne Mitwirkung des angeordneten Beystandes vorgenommenen Handlungen sind, kraft des Gesetzes, nichtig.

503. Handlungen, die vor der Interdiction vorgenommen wurden, können für nichtig erklärt werden, wenn die Ursache der Interdiction zur Zeit ihrer Vornahme kundbar schon vorhanden war.

504. Nach dem Tode einer Person können die von ihr vorgenommenen Handlungen aus dem Grunde, dass sie wahnsinnig gewesen sey, nur alsdann angegriffen werden, wenn entweder vor ihrem Absterben die Interdiction schon erkannt oder nachgesucht war, oder wenn der Beweis des Wahnsinnes sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt.

505. Ist wider das auf Interdiction sprechende Erkenntnis der ersten Instanz keine Appellation eingelegt, oder dasselbe auf erfolgte Appellation bestätigt worden, so soll nach den in dem **Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation**, vorgeschriebenen Regeln für den Interdicirten ein Vormund und Gegenvormund ernannt werden. Der vorläufige Verwalter stellt hierauf seine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, wenn nicht er selbst dazu bestellt ist, Rechnung abzulegen.

506. Der Mann ist, kraft des Gesetzes, der Vormund seiner interdicirten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath setzt in diesem Falle die Form und Bedingungen der Verwaltung fest; doch bleibt es der Frau, die sich durch den Schluss des Familienrathes verletzt glaubt, unbenommen, sich an die Gerichte zu wenden.

508. Niemand, mit Ausnahme der Ehegatten, Ascendenten und Descendenten, ist schuldig, die Vormundschaft über einen Interdicirten länger, als zehn Jahre, zu behalten. Nach dem Ablaufe dieser Zeit kann der Vormund verlangen, dass ein anderer an seine Stelle ernannt werde, welches ihm nicht versagt werden darf.

509. Sowohl in Hinsicht auf seine Person, als auf sein Vermögen, wird der Interdicirte einem Minderjährigen gleich geachtet; die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auch auf die der Interdicirten anwendbar.

510. Die Einkünfte eines Interdicirten müssen nothwendig dazu verwendet werden, um dessen Schicksal zu erleichtern und seine Wiederherstellung zu beschleunigen.

Der Familienrath bestimmt, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seiner Krankheit und den Zustand seines Vermögens, ob er in seiner Wohnung verpflegt, oder in ein Krankenhaus, oder selbst in ein Hospital, gebracht werden soll.

511. Will ein Kind des Interdicirten sich verheirathen, so soll der Brautschatz oder Vorschuss auf den künftigen Erbtheil, nebst den übrigen Bedingungen der Ehestiftung, durch ein, auf den Antrag des königlichen Procurators, von dem Gerichte bestätigtes Gutachten des Familienrathes, bestimmt werden.

512. Die Interdiction hört auf zugleich mit den Ursachen, die sie veranlasst haben. Doch kann die Aufhebung nur unter Beobachtung der zur Auswirkung der Interdiction vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen, und der Interdicirte erst alsdann in die Ausübung seiner Rechte wieder eintreten, wenn das diese Aufhebung bestimmende Erkenntnis erfolgt ist.

Drittes Capitel.

Von dem gerichtlich bestellten Beystande.

513. Den Verschwendern kann es untersagt werden, ohne Mitwirkung eines von dem Gerichte bestellten Beystandes, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schliessen, ein Anlehn aufzunehmen, ein aufkündbares Capital zu erheben, und darüber zu quittiren, zu veräussem, oder ihr Vermögen mit Hypotheken zu beschweren.

514. Um ein solches Verbot kann von denjenigen nachgesucht werden, welche das Recht haben, auf Interdiction anzutragen; ihr Gesuch wird auf dieselbe Weise verhandelt und entschieden.

Auch kann das Verbot nur unter Beobachtung derselben Förmlichkeit wieder aufgehoben werden.

515. In allen die Interdiction oder gerichtliche Bestellung eines Beystandes betreffenden Fällen, kann weder in der ersten noch in der Appellationsinstanz erkannt werden, ohne den vorgängigen Antrag des königlichen Procurators.